



Präsens II. ten Januarii 1723.
Reichs-Hoffrath.

An

Die Röm. Kayserlich = auch
in Hispanien / Hungarn / und Boheimb
Königliche Majest.

Allerunterthänigste nähere / und ausführliche Deduction und
Anzeig / über den in Junio, Julio, Augusto & Septembri jüngst
vorgewesenen Göllich-und Bergischen Landtag / und dabey
gepflogene Handlungen / sambt Bitt

Ad Causam

Göllich-und Bergischer Landständen

Contra

Chur-Pfalz / als Hertzogen zu Göllich und Berg.

Cum Adjctis à Num. 1.
Bis 22. inclusive.

Rescript. in pto pfsz
Applois.

3fff 2

Aller

Allerdurchleuchtigster R.

W

Ur Ew. Kayf. Majest. Höchst-angestamte und Welt-gepriesene A- lergerechteste Gemüths-Neigungen gehorsambst schuldigsten Dank in allerunterthänigster Devotion zu bezeugen / findet Anwald Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz sich umb so mehr allerverbindlichst verschuldet / als Dero in aufwendig rubricirter Sachen nach- und nach / absonderlich aber unterm 28. ten Aprilis jüngsthin ergangene Allerhöchst- Reichs- Richterliche Erkantnüssen den gegentheiligen ungereimten Unfug/Anw. gnädigsten Herrn Principalen Ihrer der unqualificirten Klägeren Erb- gehuldigten Landts- Fürsten und Herren bey diesem allerhöchsten Reichs- Tribunali so schnöder Dings anzufertigen/ kundtbährlich beweheret- und dahero Dieselbe heyl- samlich nach- und nachmahien- vermahnet / mit verzüglicher Einwendung / in dies- ser des Landts Ruhe und Wohlstand betreffenden wichtigen Sachen sich weiters nicht auffzuhalten / sonderen bey der von Anw. gnädigsten Herrn Principalen an- derweit benennender Tag- Sagung / und mithin das Haupt- Einwilligungs Ge- schäft so wohl / als andere dahin gehörige meine Landts- Angelegenheiten ohne weiteren Verzug gewührig mit anzugehen : weniger nicht den würcklichen Fort- gang der von Ew. Kayf. Maj. nöthig befundener Commissarischer Vermittelung bestens zu befürderen.

Es muß aber vorerw. Anw. anbey fernerweith wehemüthigst doliren : und werden es Ew. Kayf. Majest. auß der unterm 6. ten jüngeren Monaths Octobris übergebener allerunterthänigster vorläuffiger Anzeig / über den Vorgang dießjähriger Göllich- und Bergischer Landts- Tags Handlung des meh- reren allbereits mißfälligt vernommen haben / daß (obwohlen Höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. sothanen allergnädigsten Erkantnüssen zufolge / den widrigen Göllich- und Bergischen Landtsständen abermahlen entgegen- gangen / und Dieselbe auff den 28. ten negst verwichenen Monaths Junii zum gemeinen Landts- Tag beschrieben : mithin dabey nicht nur Dero Landts- Fürst- Väterlicher Pro- pension versichern : sonderen auch einer gewühriger Erledigung aller etwa haben- der erheblicher Beschwerden vertrösten- und nebst deme allergehorsambst schuldigste Einfolg- und Gelebung Allerhöchstgedachten Dero Oberrichterlichen Erkantnüssen nachtrücklichst erinnern- lassen , mehreren Inhalts des bey Eröffnung sothanen Landtags publicirt- und schriftlich communicirten Vortrags sub Num. 1.) solches alles danoch fast eben so wenig / als alle vorherige Dero Allergnädigste Kayf. Monitoria , und Dehortatoria , auch Landtsfürstl. Remonstraciones und Sinceraciones fruchten mögen ; sintemahlen Landtsstände von erwehntem 12. ten Junii , bis 12. ten Julii , und also bis in die vierte Woche besamman- gewesen / ehe und bevorn von Derenselben Deliberationibus das mindeste zum Vorschein kommen ; und / wie

N. 1.

N. 2.

am jehbesagten 12. ten Julii deren erstere Relation sub Num. 2. endlich eingelangt ist / sich dabey geäußert hat / daß man / absonderlich Gölischen Theils sogerau- me Zeit hindurch fast kein anderes studium geführet habe / als die alte Errores , oder vielmehr unbegründete Opiniaträtät zu beharren / und mit allerhand Theils auß der alter Welt hervorgesuchten unapplicirlichen Geschichten / theils aber man- gelhaften und weit über die Halbscheid fehl geschlagenen Statibus , fort sonstigen gefarbtten Scheinreden zu verschönen / und zu bemantelen : anmaßlich vorgebende / ob wäre nach Anlaß der sub Num. 1. beygelegten Extracten 16; 6. 37. und 39. er- gangener Kayserlicher Erkantnüssen des Göllich- und Bergischen Reichs Contingent beständig und unveränderlich auff 200. Mann zu Fuß / und 100. zu Pferd de- terminiret ; und fals auch denen Göllich- und Bergischen Landen die angefehete Erfordernuß- Posten zur Schuldigkeit auffgebürdet werden könten / so thäten Dieselbe danoch den Ertrag des aufgeschriebenen Quanti nicht erfordern / besag- der ferneren Anlagen Num. 2. 3. & 4. Also daß die bey negst vorigem Landtag auff Zweymahl Hundert Tausend Flor. beschehene : und von Anw. gnädigsten Herrn Principalen so ungnädig auffgenommene Einwilligung so unerflecklich / als unbe- scheiden nicht wäre / wie sie hätte / beschuldiget werden wollen / und mit denen

dermah-

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.

dermahlen ex superabundanti fernerweit hinzugelegten zweymahl hundert Tausent
Glorin die gemeine Landts-Notthurfft reichlich zu bestreiten seye.

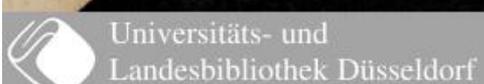
Es stehet aber hierüber zu vermercken / und zwar quoad primum: daß sich
vor erst ab denen relatirten Kayf. Mandatis keine beständige Nachricht finde / ob/
und welcher Gestalt / an scilicet cum-vel sine Cause cognitione, ad op-& importunas
preces pro tempore urgentium Statuum Provincialium dieselbe ergangen seyen? und
zum anderten / daß derzeitige Reichs- und Kriegs Verfassung von dermahligem/
gleich wie der Tag von der Nacht kundtbahrlich differiret; wie ein solches als
in der unverneinlicher Geschicht bestehend / keines weitwendigen Anweissens be-
darff. Auch drittens einem jeden / so nur etwan wenig in denen Historien bele-
sen / bekant ist / daß sich dergleichen merckwürdiger Unterscheid ebenfals Respectu
Statūs Particularis der jeziger / und dermahliger Gelegenheit der Göllich- und Ber-
gischer Landen verhalte; gestalten Dieselbe zu je der Zeit in einer ungefahrter Neu-
tralität stunden / und daher keiner stärkerer Guarnison / noch Kriegs-Verfassung
bedorfften; dergleichen aber / was bey negst vorigen Kriegs-oder auch bey der-
mahligem fast eben so gefährlichen Friedens-Zeiten anzugehen weder gerathen / noch
die gemeine Reichs-Sicherheit erleiden will; Zu dem waren selbiger Zeit die
Stätte Göllich und Düsseldorf bey weitem nicht mit solchem Bestungs-Baw ver-
sehen / als wie dermahlen; die Statt Deuren / das Fort Monjoye und andere der-
gleichen kleine Orther (welche von aller Besatzung nicht zumahlen entblöset ligen
mögen) zu geschweigen; und über das ware zu selbiger Zeit die Bestung Göl-
lich in Gewalt der Cron Spanien / und von derselben mit allen Kriegs- und De-
fensions-Notwendigkeiten versehen; deren dermahlige Besatzung allein wohl drey
Regimenter zu Fuß erfordert; also daß die allegirte Kayserliche Mandata, si
quæ illorum legalis emanatio justificari possit, zum unsehlen Marck aufgekrames
werden / und darauff wohl eintresse Commune illud: distinguantur tempora, &
conci-lietur Scriptura.

Quoad 2. dum den vermeinten Statum Exigentiz sub Num. 2. betreffend / da will
zwaren demselben dardurch eine Farb einiger Wahrscheinlichkeit und Erheblichkeit
angestrichen werden: ob weren die specificirte Erfordernußen also auß denen Göl-
lich- und Bergischen Pfennings-Meisterey Bücher gezogen worden; Anwaltds
Gnädigster Herr Principal glaubt aber dieses / absonderlich Bergischen Theils /
nicht wahr zu seyn; und fals demselben also / wie nicht / wäre / so könnte jedoch
solches anderer Gestalt und ehender nicht erheben / es wäre dan dabey erwiesen /
daß zu solchem Behueß / auff anderweite Cassa, keine weitere Anweisungen ge-
schehen seyen; welches aber ohnerweisslich ist; und erhellet der Irthumb und
Unrichtigkeit dieses Statūs darauß heither klar / daß dabey die Beköstigung des
Notoriè im Göllichen gelegenen Carabiniers Regiments / wie auch der Leib-Guarde
zu Pferd / so dan der Garde-Grenadier / fort aufwendiger und dem Göllich- und
Bergischen zum Theil mit zu Last fallender Gesandtschaften: wie imgleichen die
Erfordernußen zu Anschaffung nöthiger Montur / Amunition / Proviand, Fourage,
so dan die nach- und nach vom gesambten Reich verwilligte allgemeine Anlagen /
mit hundert anderer dergleichen unvermeidlicher Nothwendigkeiten dabey überse-
hen und vergessen worden seyen; über das ist die Rechnung so wohl quod hanc
Exigentiam militarem, als auch übriger fernerweith specificirter Landts-Schuldig-
keiten wegen der Dotal- und Contradotal-Gelder / auch Banco- und gemeinen Landts-
Pensionen Lastes mit wenigem Verstand / und noch weniger Information / ob ein /
so anderes wahrer Gelegenheit nach eingerichtet worden / wie solches alles nicht nur
das im Hauptbericht sub Num. 21. exhibirtes Erfordernuß Schema, sonderen auch
die von Anwaltds gnädigsten-Herren Principalen auff sothane der Landtsständen Rela-
tion unterm 22. ten Julii jüngst ertheilte gnädigste Resolution sub Num. 3. des meh-
yeren beweuret.

Num. 3.

Um aber solchen Irthumb und Fehlschlag noch klärlicher und beständig an-
zuweisen; so thut Anw. gnädigster Herrz Principalis des Endts einen specificir-
lichen Statum, wie hoch sich eines Jahrs Erfordernuß außs wenigst betrage / sub
Num. 4. hiebofügen; wan jedoch der Sachen etwan reiffer nachgedacht wird /
so brauchet es hierunter so genawer Nachweisung nicht / und will gar ein Überfluß
seyn / sich damit aufzuhalten; indeme widrige Landtsstände / Vermög ihres
selbst eigenen dahier übergebenen Klag-Libelli, vermittels der darin angegebener
Einwilligung ad viermahl Hundert siebengig Tausend Rthlr die Landts-Militar-

Num. 4.



Exigens anerkennt haben ; gestalten anmaßlich contradicendo & diffiendo die Banco-wie auch Dotal-Schuldigkeit / jeherwehnte viermahl Hundert und sibenzig Tausend Rthlr einzig und allein auff die Landts-Defensions-Nothdurfft gewidmet und verstanden seyn muß ; einfolglich thuen sich Dieselbe handtgreifflich widersprechen / und gar manifeste chicaniren / wo sie nunmehr hierunter insistiren und vermeintlich dafür halten wollen / ob wäre die Militar Nothdurfft Vermög ihrer so genanter außführlich-gegründeter in der That selbstien aber einfältiger Vorstellung mit 4+662. Rthlr 26. Alb. 8. Heller zu bestreiten ; Und stringirt dieses Argumentum utpote evidens & palpabile , nec non in facto proprio consistens , ungleich concludenter und verbindlicher / als das ab Exemplo dabey pro stringentissimo deprædicirtes gegen die Banco-Schuldigkeit gethanes Einwenden ; danposito , est non concessio Casu , wie hiemit per expressum verabredet wird / Weiland Seine Churfürstl. Durchl. Höchstseel. Andenkens hetten sich bey der relativirter Landtags-Proposition vom Jahr 1705. und sonstn erklärt gehabt / mit der Zeit postulirt-und eingewilligter Million Rthler die gesambtre Militar Erfordernuß bestreiten zu wollen ; so mag jedoch solches / aller gesunder Vernunft nach / weiter nicht / quam pro conditione temporalis rerum & conjuncturarum consistentia genohmen / und gar nicht ad Casus improvisos extendiret werden ; Wo / wie notorium , und allensas erweislich kan dargethan werden / die eingewilligte Stewren nicht völlig eingangen / die verträsiete Subsidien zurück blieben : alle Creditores Sie überfallen / Landstände selbst so wohl in Concreto , als Abstracto die Banco mit ahnsehentlichen und auß der Lust hinaufgezogenen Anforderungen beschweret / und folgendts durch die mit Menschen Verstand nicht vorsehentliche Divisiones der hoher Allyrten sich das allinge Systema causæ publicæ geändert hat ; wie solches alles / und absonderlich die Denen Göllich-und Bergischen Landen zur Banco-wie auch Dotal-Schuld anklebende Verbindlichkeit suo tempore & loco mit mehreren Umständen / und Beweisthumben unhintertreiblich solle nachgewiesen werden ; indessen aber wird dahier pro judiciali ac irrevocabili Confessato quam solemnissime acceptiret / daß widrige Landstände hierunter endtlichen zu der Erkantnuß kommen / daß sie für die Banco-Schuldigkeit pro rata der von ihnen acceptirt-und umbgeschriebenen Banco-Zettulen verbunden seyen.

Nun wollen zwaren Landstände hiebey ihre etwan habende Schuldigkeit / Respecta übriger Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen restringiren / und Selbige hierin infals pro rata zu concurriren verschuldet wissen : mithin sich mühesamblich bearbeiten / darzuthuen / und anzuweisen / daß der hierin denen Göllich- und Bergischen Landen etwa überkommener Antheil / und ein weit mehreres allbereits entrichtet seye ; Es ist aber diese Arbeit / was die Chur-Pfalz / und das Herzogthumb Neuburg bey wehrendem jüngerem Krieg so wohl / als auch annoch würcklich das ihrige eussersten Kräfften nach / bekantlich mit bengetragen hat / und Respectivè beytragen thuet / vergeblich / und könte das Gegentheil so fort in allerbeständigster Form Rechtens behauptet werden / wan nicht solches ultra intentionem præsentis instituti extravagirte / und Anwaldts gnädigster Herz Principal in Dero auff sothane der Landständen unbegründete Relation ertheilte / und hieroben sub Num. 3. bereits angezogene und beygelegte gnädigste Resolution sich dahin über alle Schuldigkeit großmüthigst erklärt und erbotten hätten : „ auff daß Landstände „ in der That wahrnehmen mögten/wie sehnlich Wöchstged. Ihre Churf. Durchl. die „ grundtliche Hebung aller und jeder etwa im Weeg stehender Beschwerußsen „ verlangen und wünschen / fort / daß Dero Chur-und Landesfürstliche Gemüths „ Neigung dahin ganz aufrichtig gerichtet / mithin Dieselbe keines Sinns / „ wie etwa von einem und anderen vermeinet werden könte / gemeint seyen / Dero „ Göllich-und Bergische Herzogthumben und Landen / und darin obhandene lie- „ be Unterthanen von Dero Churpfälzischen und Neuburgischen Landen und Un- „ terthanen in denen Anlagen überladen zu lassen / sondern Dero Landts Fürst- „ Bätterlicher Willen allerdings dahin gehe / damit die Lasten von allen Dero „ Unterthanen in Dero gesambten Reichs-Landen mit gleichen Schulteren getra- „ gen werden ; so thäten Ihre Churfürstl. Durchl. solchen Endts das nechstere „ Mittel zu seyn gnädigst vermeinen / daß alle und jede auff Dero Landen haftende „ Militar-und Landts-Schulden gnawist untersucht / solchenicht weniger / als die „ übrige Militar-Erfordernußsen allerdings außsündig gemacht die dem gemeinen „ Reichs-Weesen und denen sämbtlichen Landen zum besten creirte Schulden un- „ ter

„ ter diese gesambte Landen / nach eines jeden Kräfften aufgetheilet / die einem
 „ jeden Landt ins besonder anklebende Schulden und andere Aufgaben aber von
 „ Selbigen auch alleinig bestritten-mithin hierinfals eine durchgehende Gleichheit
 „ gehalten werde ; Gebeten dahero Dero getrewen lieben Göllich- und Bergi-
 „ schen Landständen zu fernerer vernünftiger Berathschlagung anheimb / ob nicht
 „ Selbige (umb dieses so heilsame Werck von Grund auß in seine Vollständi-
 „ ge Richtigkeit und Weesenheit zu setzen) einige wohl erfahrne / und sonders
 „ bescheidene / so dan anderen Landts Herrschafften mit keinen Ahd und Pflichten
 „ zugethane Deputirte (zumahlen selbigen nicht nur der Göllich- und Bergischen /
 „ sonderen Dero übrigen Landen Kräfften und Arcana treulich entdecket werden /
 „ und dahero Ihre Churfürstl. Durchl. hierinfals alle mögliche Praecautio nehmen
 „ müssen) aussuchen / und benennen-mithin Selbige dahin zu instruiren / und
 „ bevollmächtigen wolten / daß Sie mit denen von Höchstgedachter Ihrer Chur-
 „ fürstl. Durchl. solchen Endts verordneten Commissionen dieses Gemeinnütziges
 „ Untersuchungs- und Peræquations Werck allen Fleißes vorzunehmen / und als
 „ eine beständige Richtschnur zum vollkommenen Schluß zu bringen im Stand
 „ seyen.

Worauff dan so klar / als die helle Mittags Sonne hervorleuchtet / daß An-
 waldts gnädigster Herr Principal nichts / als eine zumahlige Gleichheit in Übertra-
 gung der Gemeins-Lasten unter Dero lieben Unterthanen / wiewohlen solche ohne
 deme bis anhero möglichst beobachtet worden / und Dieselbe weiter nicht zu be-
 schwerern suchen / als die eufferste Noth erfordere ; Und wan die widrige Landt-
 stände hieran / und an dieser so feyerlich bezeugter Gemüths Aufrichtigkeit / wie
 auch Nothwendigkeit der Exigenz den mindesten Zweifel oder Scrupel tragen /
 und nicht vielmehr im Gegentheil sucheten / den gerechtesten Landts-Fürsten zu pro-
 testiren / alles zu confundiren / und bey solchen Verwirrungen sich zum Mit-Regi-
 ment zu erzwingen / so hätte es ja nichts mehr gebraucht / als dieses so höchst ge-
 billigtes gnädigstes Landts-Fürstliches Anerbieten dancknehmigst zu acceptiren / die
 deferirte des Status Untersuchung anzugehen / und solchemnegst die gleiche Auf-
 theilungen und Peræquation zu errichten ; Da / zumahlen solchergestalt / daß
 jenige cum fundamento in re wäre zu erreichen gewesen / was ihrer Seiths nunmehr
 so windschlägig / und mit so wenigem Verstand auch Information / und ohne
 Nachdencken hat dahin geschrieben werden wollen.

Und obwohlen dieses Oblatum in die dem Landts-Fürsten und Herren einzig
 und allein competirende Regierung Hoheit zu weit hinein lauffet / und derselben
 fast allzunah gehen will / Landstände (welche jedoch des Landes-Fürsten und
 Herren gehuldigte Vasallen und Unterthanen seynd) solcher Gestalt in die Arcana
 regiminis eindringen zu lassen ; so ist ihnen dieses dannoch nicht genug / weder an-
 ständig gewesen ; sonderen haben selbiges lauth Relationis 2. dæ von 11. ten August.
 sub Num. 5. unterm eitelen Vorwandt / daß die Göllich- und Bergische von denen
 Chur-Pfälzisch- und Neuburgischen Landen gänglich separiret / und independent
 wären / völlig verworffen ; und dabey keinen Entschuld getragen einzuwenden /
 daß Sie gleichwohlen der Allergnädigster Kayserl. Intention gehorsambste Folge ge-
 leistet hätten ; Und obwohlen die beyde Bergische Ritterbürtige und Hauptstädti-
 sche Collegia, wie auch das Gölliche Hauptstädtische Collegium sich hierunter näher
 begriffen / und Inhalts Derenselben particular Relationen von selbigem Dato sub
 Num. 6. & 7. hierneben gehende in Befolg Ewer Kayf. Maj. allergnädigster Erkant-
 nuff vom 18. ten Decembris negst vorigen Jahrs die Allerhöchst-Reichs-Richterlich
 zuerkente Sechsmahl Hundert Tausend Rthlr unter denen dabey vermelden Be-
 dingnussen eingewilliget : und die erstere auch die von Anwaldts gnädigsten Herren
 Principalen angetragene Deputation zu Erledigung deren Gravaminum unterthänigst
 genehmet haben ; so hat solches gleichwohlen bey denen Gölischen nicht verfan-
 gen mögen / sonderen haben Dieselbe sich höchst verwegener Dingen unterstehen
 dörfen / darwiderunter allerhand so fuglosen / als höchst-straffbahren Einwendun-
 gen anmaßlich zu protestiren / mithin ganz erfrecht und Respectlos zu sustiniren /
 ob thäten in gratiosis die majora nicht prævaliren ; gleichsamb beschehete von Ihnen
 Landständen ihrem Erbgehudigten Landts-Fürsten und Herren ein Gnad / wan
 sie ihrer ex omni jure & æquitate obligender Schuldigkeit nach zu ihrem / und des
 gemeinen Landts Besten die unumbgängliche Nothdurfft einwilligten ; und obwoh-
 len auch Anwaldts gnädigster Herr Principal Denenselben hierauff der Billigkeit
 nach

N. 8.

N. 6. & 7.

nach begegnet ist/ und die Aufrichtigkeit Dero gerechtester mildester Landts-Fürst-
 Väterlicher Intention so ausführlich und deutlich remonstrirer hat / daß ein jeder
 vernünftiger und unpassionirter Mensch Dero für das gemeine Landts-Besten so
 sehnlich hegende getreueste Gemüths-Meinung mit Händen gleichsamb greiffen
 Num. 8. Könge / mehreren Inhalts der Anlag sub N. 8. so seynd dennoch die widrige Gölische
 Landtsstände bey ihrem vorigen Unfueg ohnabwendig / und hartnäckig verblieben /
 Num. 9. besag Derenselben fernerer Relation sub Num. 9. haben sich auch nicht entblodet / da-
 bey Anwaldts gnädigsten Herren Principalen negst vorige gnädigste Resolution
 mit herben und Respect-losen Gegen-Reden anzugreifen und anzuziehen ; und
 damit die Gölische Hauptstätte Ihnen nicht abfallen-und Ihrer Churfürstl. Durchl.
 Anwaldts gnädigsten Herren Principalen ihrem Erbgebuldigten Landts-Fürsten
 und Herren / und Dero gerechtester Intention nicht beytreten möchten / Derensels-
 ben Deputirten mit sehr harten und höchst straffbahren Bedrohungen angefertigt ;
 auch wie Sie dieselbe nicht zum Beyfall persuadiren können / gar zu deren Principa-
 Nu. 10. len der Hauptstätten Magistratus den Landt Frommsettern mit sub N. 10. hiebey
 erwartetem ganz unanständigem-und dem-Herkommen nicht gemäß / ihnen auch
 nicht zukommendem Schreiben abgefertiget ; und das zwarh Nahmens des
 gesambten Gölischen Ritterbürtigen Corporis, da gleichwohlen von diesem Unter-
 nehmen niemahlen das mindeste ist in die Propolition / oder behörliche Umfrag
 kommen ; auch bekent und unverneinlich ist / mithin es das Protestations Di-
 N. 11. ctamen protocollare sub N. 11. bewehret / daß viele / und zwaren die saniora ins
 gesambt in zimlicher / und von denen Majoribus ganz wenig differirender Anzahl
 dahin angetragen haben / daß man sich dem Fingerzeig Erw. Kayf. Majest. Aller-
 gnädigster Intention näher beysügen-dem Landts-Herren nochmahlen unter die
 Armben greiffen / und dessen Höchst-gebilgten postulatis gehorsambst deferiren-
 mithin die anerbottene Gütlichkeit dancknehmungst acceptiren solte ; ohne daß
 Dieselbe gegen der von denen widrig gesinneten gemachten Comploten / und höchst-
 straffbahren Conjurationen auffkommen / oder sonst einiges Gehör erhalten kön-
 nen ; derweniger aber nit seynd die Bergische Ritterbürtige / sambt denen dahin
 gehörigen Hauptstätten bey ihrer mehrmahlen rühmligst bezeugter gehorsambster
 Devotion nicht nur unveränderlich verblieben / sondern auch noch weiter beygetre-
 ten : den Ertrag dießmahligen Landtags-Diäten / wie auch auffm Renner speci-
 ficirter besonderer gemeiner Landes-Auflagen dem alt üblichen Herkommen Zufolg
 N. 12. & 13. absonderlich einwilligende ; deme dan auch endlich die Gölische Hauptstätte be-
 N. 14. & 15. gepflichtet haben / Urkund Derenselben Particular Relationen sub Num. 12. & 13.
 Ja gar ist auß denen fernerer Anlagen sub Num. 14. & 15. nicht ohne Verwunde-
 rung zu ersehen / daß die Hauptstatt Eufskirchen / aller solcher bedröhllicher Zu-
 muthung ohnerachtet / daß Derselben ehedessen / vermittelst dergleichen höchst-
 straffbahren Intimidationen abgetrungenes Mandatum Constitutionis per expressum
 wieder eingezogen / und wider alle gegen den Landts-Fürsten und HerrenAnwaldts
 gnädigsten Herren Principalen untersangene Handel protestirer ; und wie der
 Magistratus der Hauptstatt Deuren noch etwan in Bedencken gestanden / denen
 Landtsfürstl. Postulatis gehorsambst zu deferiren / sich deme dasige gesambte Bür-
 gerschaft (ohnerachtet selbige so wohl / als die in übrigen Hauptstätten befind-
 liche Bürger ein namhaftes in dem verwilligten Aufschreibungs Quanto jährlich
 beytragen : die Ritterschafft aber hierzu in dem mindesten nicht concurrirer / folg-
 lichen jene mehr Ursach / dan diese sich allensals zu beschweren hätten) widerse-
 get-mithin ihre gehorsambste Devotions-Bezeugungen schriftlich bey der Landts
 Regierung contestirer haben.

Nun haben zwarh diese dabey verschiedene Vortwarden mehr als nöthig / be-
 dungen / und gar die genehmte Deputation dahin beschräncket / daß die Deputierte
 wegen der anmaßlich in Disput ziehen wollender Banco- wie auch der vermittlter
 Grafen Churfürstinn Durchl. Dotal-und Contradotal-Schuldigkeiten sich in keine
 Handlungen einlassen sollen ; auß was für einem vergöldten Dintensaß aber
 diese Ungebühr hergestossen seye / solches ist leicht zu gedencen / wo diesen geringe-
 ren Statibus von denen Potentioribus so hart / und mit schänden Bedrohungen ist zu
 gesetzt worden ; und Derenselben Syndicus und Consulent [so jedoch Anwaldts
 gnädigsten Herren Principalen als Rath mit besonderem Ahd und Pflichten an-
 verwandt ist] ein Haupt-böses Instrument aller widriger Unruhen abgibt ; und
 wie übel / auch ruchloß Denenselben hierunter gerathen seye / solches thut der
 Haupt-

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off. Some legible words include "und die", "Erb", "Landts", "Haupt", "Stätt", "Bürger", "Ritter", "Schafft", "Devotion", "Intention", "Herkommen", "Zufolg", "einwilligende", "abgefertiget", "vermittelst", "Intimidationen", "abgetrungenes", "Mandatum", "Constitutionis", "per", "expressum", "wieder", "eingezogen", "wider", "alle", "gegen", "den", "Landts-Fürsten", "und", "Herren", "Anwaldts", "gnädigsten", "Herren", "Principalen", "untersangene", "Handel", "protestirer", "wie", "der", "Magistratus", "der", "Hauptstatt", "Deuren", "noch", "etwan", "in", "Bedencken", "gestanden", "denen", "Landtsfürstl.", "Postulatis", "gehorsambst", "zu", "deferiren", "sich", "deme", "dasige", "gesambte", "Bürger", "schaft", "ohnerachtet", "selbige", "so", "wohl", "als", "die", "in", "übrigen", "Hauptstätten", "befind-", "liche", "Bürger", "ein", "namhaftes", "in", "dem", "verwilligten", "Aufschreibungs", "Quanto", "jährlich", "beytragen", "die", "Ritterschafft", "aber", "hierzuh", "in", "dem", "mindesten", "nicht", "concurrirer", "folg-", "lichen", "jene", "mehr", "Ursach", "dan", "diese", "sich", "allensals", "zu", "beschweren", "hätten", "widerse-", "get-", "mithin", "ihre", "gehorsambste", "Devotions-", "Bezeugungen", "schriftlich", "bey", "der", "Landts", "Regierung", "contestirer", "haben."

Haupt-Bericht / und die darin enthaltene Landts-Kündige / und unvereinliche Geschichts-Erzählungen / auch darüber beygelegte Justificatoria mit mehrerem nachführen; Urkund derselben Landtsstände sich für beyde diese Schuld-Posten in plenis comitiis verbindlich gemacht / und darwider bis auff gegenwärtige unbesugte Einreden das mindeste nicht eingewendet / sondern Selbige / als viel absonderlichen die Banco-Schuld betrifft / mit unzahlbaren Factis, auch in öffentlichem Truck aller Welt kund gemachten Erklärungen und Umschreibung der Banco-Zettulen anerkennt haben; worüber zum wahren Urkund / nebst der notorietät mit andienen kan / die sub Num. 16. hienebengehende Derenselben Deputirten Relation vom 10. ten Januarii 1714. anzeigend / daß der Banco-Zettulen Umschreibung von Ständen unter keinem anderen reservat / dan Beyschaffung der Hohen Agnaten Consensus eingewilliget und vollzogen seye; wie nun im Haupt-Bericht nachgewiesener Mafsen sothaner Consensus erfolgt ist / also ergibt sich die Verbindlichkeit von selbst.

N. 16.

Wie ungereimbt und unbefügt man aber an Seiten der Gölischer Ritterbürtigen Landtsständen sich im Haupt-Einwilligungs-Geschäft aufführe / und daß die bezeugte Widrigkeit nit auß der mindest erheblicher Bewegnuß / sondern auß einer unverantwortlicher Animosität / und blinder Passion herrühre / darab gibt Derenselben unterm 24. ten Septembris übergebenes Directorium Repartitionis sub Num. 17. ein lebhaftes Zeugnuß; Indeme Dieselbe dabey zu offenkündiger Anerkanntnuß ihres Unfugs / und Bezeugung der übrigen sich zum Ziehl der Landts-Fürstl. intention hingelenckter Ständen mehr gebilligter Gemüths Devotion und Erlasheit / umb Denenselben quoquo modo zu accediren / und ihre Fuglose Widrigkeit zu beschöner / allerhand Einwilligungs Posten / die Ihnen einzuwilligen nit gebühren / und vom Landts-Herren nicht verlangt worden / ja gar haben Sie dabey zu Behueff der von denen Landtäggen der Jahren 1720. und 1721. geforderten Dierren den Ertrag eingewilliget / die Sie jedoch / actistestibus, dem Landts-Herren Anwalts gnädigsten Herren Principalen / als von Ihro würcklich aufgeschriebenen und erhoben / bis dahin haben auffdringen wollen; Obwohlen auch Ihre Churfürstl. Durchl. auß eigener Bewegnuß / und ohne einige Schuldigkeit / sondern bloßhin umb Landtsstände ihrer immerwehrender gnädigster Willfährigkeit beständigst zu versichern / Denselfen laut Verordnungen sub Num. 18. unterm 16. ten selbigen Monaths bereits zu bezahlen denen Gölisch-und Bergischen Pfennings-Meistern gnädigst injungiret gehabt / auch immittels guten Theils schon abgeföhret gewesen; Woraus dan handtgreifflich abzunehmen / wie bößartig / und verfälscht die im Mundt und mit der Feder so hoch anrühmende Devotion gegen Ihren Erbghuldigten Landts-Fürsten und Herren im Herzen und Gemüth vergraben lige / und daß Sie auff der Billigkeit und Erheblichkeit der Landts-Fürstl. und einzig und allein zum Besten des gemeinen Landtweesens gewidmete Postulata wenig / oder gar keine Reflexion nehmen; sondern das Einwilligungs-Geschäft / als ein von Ihrer Willkühr bloßhin dependirendes- und sonst an kein Geiz noch Billigkeit verbindliches Wesen ansehen / ja gar Sich mit einer unleidentlicher Kühnheit erfrechen dörfen / Ihr angemastet Gratiolum als einen altergebrachten / und mehrmahlen gebrauchten Terminum zu behaupten / desgleichen Hochmuth seiner Unterthanen und Vafallen gegen seinen Landts-Fürsten und Herren verspühren zu lassen / sich gar nicht geziemen will / und noch weniger Erw. Kayf. Majest. Denenselben gutzuheischen gemeint seyn werden.

N. 17.

N. 18.

Zwaren haben widrige Landtsstände hiebey wiederumb den Bettelmantel umbgehencet / und ihre passionierte Hartnäckigkeit mit der angemaster Unvermögenheit der Unterthanen verdecken wollen; und will auch zwaren Anwalts gnädigster Herr Principal nicht gesagt haben / daß Dero Gölisch-und Bergische Unterthanen so wenig die vermögenste als unvermögenste seyen; wie aber diese gewöhnliche Schein-Reden erstummen und erleichen / und wie unbescheiden Dieselbe hiebey auffgezogen werden / solches ergibt sich auß deme von selbst / daß eines Theils das postulirte Quantum von sechsmahl Hundert Tausend Rhtlr. per Majora Collegiorum, und zwaren derjeniger / nemblich der Hauptstätten / so hiebey passivè mit beyzutragen haben / eingewilliget worden; Und anderen Theils die widrige Gölische Landtsstände eberfals bey nah gleiche viel / jedoch in alios privatos Ulus eingewilliget- mit hin in der That selbst anerkennt haben / die Unvermögenheit deren Unterthanen nicht so groß zu seyn / daß der Ertrag der Erfordernüssen nicht beyzubringen seye;

H h h h

Dan

den solle ; womit Landtstände der Billigkeit nach sich umb so mehr vergnügen
 lassen können / als Anwaldts gnädigster Herr Principal des Endts im Jahr 1718.
 Denenelben bereits unter Dero hohen Handt-Zeichen / und beygetrückten gehei-
 men Cammer Canglen Siegel ein bündiges Reversale aufffertigen lassen / und nebst
 dem ehedessen exhibirten 30. jährigen Statu , auch der sub Num. 20. hiebeykommen-
 der Extractus der von gesambten Landtständen unterm 21. ten Martij 1689. erstatter N. 20.
 ter gemeinsamen Relation als eine propria Confessio betwehret / nichts neues / son-
 dern mehrmahlen geschehen zu seyn / daß die Landts-Notthurfft von zeitlichen
 Landts-Fürsten / non convocatis suis Statibus Provincialibus , aufgeschrie-
 bene / ohne daß Landtstände sich darüber beschweret haben ; und kan allen nö-
 thigen Fals erweislich dargethan werden / daß der Herr Compaciscens Weyland
 Herzog Wolfgang Wilhelm Höchstseel. Andenkens wegen des von Landtständen mehr-
 mahlen angezogenen Vertrags vom 25. ten Septembris 1649. (so jedoch durch den
 folgendes Anno 1672. & 75. mit Zuthuen der Kayf. Majest. errichteten Haubr- und
 Declarations-Receß seine Erledigung gewinnet) sich gleich darauff / wie Landtstände
 Sich auch wegen der Einwilligung der Landts-Notthurfft so unbescheiden / und
 indiscret bezeigen wollen / darüber deutlich expliciret / und in plenis Comitiis feyer-
 ligt bedungen habe / bey sothanem Vertrag Dero Meinung nicht gewesen zu seyn /
 Sich solcher gestalt zu verbinden ; wo Dieselbe unterm 16. ten Decembris selbigen
 Jahrs 1649. fol. proth. 174. ganz deutlich sprechen : „ Ihre Fürstl. Durchl. wissen
 „ Sich Dero gnädigster Erklärung vom 25. ten Septembris wohl zu erinnern ;
 „ Dero vorgestrigte Proposition wäre dahin gangen / daß jeh angezogene Dero Er-
 „ klärung so Crudè dahin nicht verstanden werden könnte / als / wan Ihrer Fürstl.
 „ Durchl. Landtstände die unvermeidliche Notthurfft und Unterhalt vor Ihrer
 „ Fürstl. Durchl. Soldaten nicht einwilligen wolten / Ihre Fürstl. Durchl. als
 „ dan / wan Sie Landtstände bey solcher Opinion beharren würden / nicht bemäch-
 „ tigt seyn solten / solche unvermeidliche Notthurfft selbst außzuschreiben / des-
 „ sen Sich Ihre Fürstl. Durchl. annoch nicht begeben könnten / weilen sonst Sie
 „ Landtstände Ihrer Fürstl. Durchl. Soldaten / so oft sie wolten / zum Verlauff
 „ nöthigen könnten / und also in effectu Ihrer Fürstlicher Durchleucht Herr seyn
 „ würden.

Auff diese Arth und Manier ist Landtständen auch begegnet Anwaldts gnä-
 digsten Herren Principalen / Herren Bruders Churfürstl. Durchl. Christ-mildester
 Gedächtnuß / und haben es gar Dieselbe gegen Landtstände mit harten Bedrohun-
 gen geandtet / wie Landtstände die von Ihro auß Landtsfürstl. Macht eingeführte
 Consumptions-Licenten als eine Infractio vorberührten Vertrags vom Jahr 1649.
 und des Haubr- und Declarations-Receß anziehen wollen / Besag Extract Landtags
 Proth. vom 2. April 1705. sub Num. 21. umb so viel demeniger dan haben Landt-
 stände Sich wegen der hierinfals von Anwaldts gnädigsten Herren Principalen be-
 schehener Aufschreibung zu beschweren ; indeme Sie Landtstände jedesmahlen
 ordentlich beruffen / und Denenelben die Landts Notthurfft umbständlichst und
 beweglichst / jedoch ohne einziges Gehör und Verfängen vorstellen lassen / mithin
 Sie selbstn vermittelst so hartnäckiger Opiniarität den Landts-Fürsten zu Besor-
 gung der ohnvermeidlicher Notthurfft veranlafet haben. Num. 21.

Und mit noch so weniger Befugnüs mögen Sie einigen Anstand nehmen / Sich
 hierinfals mit dergleichen Gemüths Bezeugungen und Reversalien begnügen zu las-
 sen / wo alle zwischen einem zeitlichen Landts-Fürsten und Herren etwan obge-
 schwebte Misselen anderer Gestalt nicht seynd bengelegt worden.

Quo ad 2. dum aber / wegen der angemasser Deputation ad Cassam Sich gnädigst
 erhotten haben / es hierunter Reccesmäffig halten zu lassen / und öftters erklärter
 massen Ständen zu verstaten / nach Anlaß sothanen Reccesüs, die Pfennigs-Meiste-
 rey Rechnungen nachzusehen ; die angetragene Deputation ad Cassam aber / als
 eine Neuerung und ein zu nichts anders als groß-unnöthige Köst- Splitterung / und
 zu vielen Verwirrungen andienendes Anmassen / wie allerdings recht und billig / gar
 nicht einzuwilligen / weder nachzugeben. Noch

Quo ad 3. tium Ihro / wider die Landtsfürstl. Hoheit vorschreiben zu lassen /
 durch was für / von Dero auffgenohmen- und Landts-ingebohrne Räte Sie die
 Stewrfachen beobachten und respicyren lassen sollen ; bevorab da Dieselbe für
 Sich nichts resolviren mögen / sonderen über alle und jede Sachen / gleichs in
 anderen Reichs-Materien zu dem Geheim- und Hoff-Cammer-Raths Dicasterio bloß-
 him

hin-votando zu referiren / per expressum angewiesen seynd / und also in derselben ordentlicher und Justiz mäßiger Respicyrung eben so wenig zu zweiffeln ist / als sonsten auch in anderen Sachen ; wie dan über das der Haupt- und Declaration-Recels / als ein beschworne Lex pragmatica Patriæ, Ziehl und Maß stellet; deme dan Anwaldts gnädigster Herz Principal vermittelst Anordnung dergleichen besonderer Recipienten contravenyrt zu haben / ohnerweifflich ist ; und wan

Quoad 4. tum. Landstände das Licht der Gerechtigkeit nicht schewen thäten / so würden Sie billigen Entschuldung tragen / wegen der gegen die Bier- und Brandtweins Accins geführter Beschwerden / und darüber mehrmahlen ertheilter Landtsfürstl. Erklärung / und bezeigter Submission zu unpartheyisch-rechtlicher Erkantnuß die mindeste Regung weiter zu machen ; und lassen es hierunter / wie auch wegen der

Quoad 5. tum, berührter Abhörung der Pfennings-Meisterei / und übriger Landts Bedienten Rechnung Ihre Churfürstl. Durchl. auf denen dabey angeführten / und in notorietate bestehenden unwidersprechlichen Beweg-Ursachen bey ihren ehevorigen gerechtfertigten und willfährigsten Erklärungen annoch unveränderlich bewenden ; Landstände wiederholter gnädigst erinnernde / die hierunter an Ihnen selbst verhengte Incumbenz zu versüßen ; ebenfals

Quoad 6. tum Seynd Ihre Churfürstl. Durchl. nicht nur annoch gnädigst erbiethig und willig / Ihres hohen Orths all immer thun- und ersprießliches zu Errichtung der so hoch nöthiger Rectification der Landts-Matricul mit beizutragen; sonderen erinnern anben Landstände wohlmeintlich / und Landtsfürstl. Väterlich / daß / gleichwie Sie Ihres hohen Orths des Endts vor etlichen Jahren bereits gnädigst committirt hätten / also auch Landstände ferner nicht an Sie ersuchen lassen möchten / Ihrer Seiths zu Beförderung so heilsamen Wercks zu deputiren / und wie dasselb am gedeylichsten anzugreifen seye / mit Dero committirten Räten ohnaußgestellt reifflich zu überlegen ; und da der ad interim zu befolgen-in Vorschlag brachter Classification-Fuß vom Jahr 1719. fast eben so mangelhafte und unproportionirt ist / als die Allerseiths beschwerte unrichtige Landts-Matricul / selbiger auch von Landständen nicht in Corpore, weder cum debita & matura aequitatis & Justitia deliberatione errichtet / sonderen von einigen Deputirten auß der Faust obenhin beschlagen worden ist ; so haben Ihre Churfürstl. Durchl. auß eigener Gemüths-Bewegnuß und feyerligster Bezeugung ihres hierunter tragenden gerechtfertigten Eyffers / daß niemand Dero geliebster Unterthanen in gemeinen Landts-Bürden wider Recht und Billigkeit ungebührlich beschwert werden möchte / der Sachen näher nachdencken lassen / und dabey befunden / daß Anno 1705. in plenis Comitibus von Landständen ein Collectations-Fuß in Vorschlag bracht-auch mit Zuziehung gesambter Landts-Bedienten und Collectatoren / nach Proportion deren selben Erklärung und Zahlungs Versicherung seye dergestalt errichtet worden / daß zu mercklicher Erleichterung des gemeinen Contribuenten auff den Morgen mehr nicht als ein Rlr. ein Viert. und der solchemnegst an der Haupt-Exigenz noch etwan abgehender Rest vermittelst eines proportionirten / mit zuziehenden Beamten / zweyer Ritterbürtigen / des Orths Scheffen / Vorsteheren / und meistbeerben / der Billigkeit nach determinirenden / und sich von 4. bis höchstens 24. Mehrererireckenden Quanti auff die inner Landts wohnende Familien anzuschlagen wäre ; Lauth Extractus Landtags Prothocolli sub Num. 22.

N. 22.

Obwohlen nun dieser Collectations-Fuß wegen deren ahn- und abgehender Familien nicht der beständigster und dahero dem Landtsfürsten / weilen was nicht eingehet / demselben nicht ersetzt wird / mehr un-als gerathen zu seyn scheint ; so haben dannoch Ihre Churfürstl. Durchl. Sich denselben / als dem gemeinen Contribuenten am erträglichsten und ein von Landständen selbstien ehedessen in Vorschlag brachtes-auch mit mehrerer reifflicher Erwägung und vorbedacht gestiftetes Werck gnädigst gefallen lassen / mithin zu Bezeugung wie sehr sie geneigt seyen / der Landständen unvorgreiflichen Rathschlägen zu deferiren / befohlen / diesen Collectations Fuß / als ein von Landständen selbst gut befundenes und gestiftetes Werck ad interim. und biß zu vollständiger Rectification der Landts Matricul zu exequiren und zu befolgen ; und das waren / wie die Einwilligung auff den Jahrgang ex Anno 1722. in 1723. per majora geschehen / also die Execution und Besolung dieses Collectations-Fuß 1. mâ leghinlauffenden Monaths Novemb. neast künftigen Jahrs 1723. festgehalten werden solle / dazumahl Ihre Churfürstl. Durchl.

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.

Durchl. Anwaltds gnädigster Herr Principal gnädigst beliebet haben / daß zu Vornehmung der Rectifications-Errichtung allerseiths committirte und Deputirte gegen den 15. ten ejusdem beyfammen treten- und mit dieser Sachen Deliberationibus und Communicationibus einen würcklichen Anfang machen sollen; Der tröstlicher Zuversicht lebend / Landstände werden Sich immittels die Beförderung dieses so hochwichtigen / als hochnöthigen Geschäfts so eiffrig angelegen seyn lassen / damit bey Umblass vorerwehnten Jahrgang selbiges zu seiner vollständiger Richtigkeit gediehen seyn- mithin alsdan bey der newer Aufschreibung nützlich exquiret werden könne; Allermaßen Anwaltds gnädigster Herr Principal zu dessen mehrerer Beförderung Landständen einen von Weyland Höchstged. Herren Herzogen Wolfgang Wilhelm Hochfürstl. Durchl. für Dero Herzogthumb Neuburg errichtete / und dafelbst biß herzu ersprießlich gebrauchte Instruction nachrichtlich hat communiciren lassen.

Und weilens dieses Werck von grosser Weitläuffigkeit / und auch nicht weniger Wichtigkeit ist / welches zu seiner behörlicher und vollständiger Einrichtung eine geraume Zeit erfordern will / also / daß die für gegenwärtigen Jahrgang à 1ma Maji jüngsthin / bis ad primam Maji nechstkünftig noch übrige halbe Jahrs-Grift unzulänglich zu seyn scheint; und in absonderlichem mitbetracht / daß dermahlinger Landtag denen armen Unterthanen mit einer Diäten-Beysteuer von 40. bisß 50000. Florin zu Last gefallen ist / und dahero fast ohnverantwortlich fallen will / diese nach so kurzer Grift wiederumb mit so schwerer-bloß und allein zu Privat Nutzen gedeylicher Geld Auflagen zu beschweren / sonderbahr da mehrgedachte Landständ / und ins besonder die widrig gesinnete Gölische so sehr exaggeriren wollen / daß das per majora auff ein Jahrlauff verwilligtes Quantum der Unterthanen Kräfte übersteige; welche Unterthanen solchem nach / im Fall in einem Jahrgang zwey Landtag gehalten / folgsamb Dieselbe solchen Endts Hundert Tausend Florin beyzutragen haben würden / noth zwänglich annoch mehrers entkräftet / und gar völlig auffser Stand / die ohnumbgängliche Militar / und gemeine Landts Erfordernüssen zu bestreiten / gesetzt werden müssen;

Als seynd Ihre Churfürstl. Durchl. Anwaltds gnädigster Herr Principal auß Landts Fürst-Väterlicher Vorsorg / zu Verhütung / daß im widrigen obigen nach unvermeidlich gewesenem grossen Ungemachs nicht unbillig bewogen worden / das von Landständen auff ein Jahr per majora bey jüngerem Landtag verwilligtes Quantum in Dero Gölisch- und Bergische Landen für den mediare nach geschlossenem Landtag à prima Novembris jüngst seinen Anfang nehmenden / und ultimâ Octobris 1723. zu Endt gehenden Jahrlauff dem Herkommen gemäß aufschreiben und in denen Stätt- und Aemtern mit Zuziehung Dero Beamten / Ritterbürtigen / und anderer darzu gehöriger Personen repartiren- und Respective subdividiren zu lassen; Durch welche Landts-Fürst-väterliche Verfügung die arme Unterthanen nicht allein von denen sonst in einem Jahr doppelt zu zahlen habenden Landtags-Gebührrüssen / und neben solchen sich auff viele Tausend tragende Repartitions-Diäten befreyet / sondern auch in dem Empfang und dessen Berechnung mehrere Richtigkeit beobachtet- Ihnen Landständen auch an ihren hergebrachten Rechten und Freyheiten das mindeste Nachtheil nicht zugezogen wird; Zumahlen eines Theils lediglich das von Ihnen per majora eingewilligtes Quantum auff ein Jahr aufgeschrieben worden / anderen Theils Anwaltds gnädigster Herr Principal die Landstände vor Verlauff dieses Jahrgangs zum allgemeinen Landts-Tag zu beschreiben ohnermanglen wird.

Gleichwie nun diese Verfügung in aller Billigkeit bestehet: Ihre Churfürstl. Durchl. Anwaltds gnädigster Herr Principal auch Landstände auff ihre übrige noch etwan vorgebragte Gravamina so gerecht- und behörlich verbescheiden hat / daß darwider mit Zug Rechtens nicht das mindeste kan aufgebracht werden; auch billig alt-üblichen Herkommens und bekanten Rechtens ist / daß in Causis communitatum die majora prävaliren / und singulos de Communitate verbinden; mithin dasjenige / was von ein-oder anderen unruhigem Gemüth darwider noch etwan eingestrewet werden könnte oder mögte / von keinem Werth / noch Erheblichkeit gehalten werden kan / sonderen als ein auffrührisch- und hochstraffbahres Unwesen und Grevelen angesehen werden muß.

Als lebt Anwaltds Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / zu Erw. Kayf. Maj. Allerhöchster Equanimität und gerechtigen Justiz-Eyffer der allerunterthänigst-
getrb-

getrübster Zuberficht / bittet auch inständigst / Dieselbe allergnädigst geruhen zu verordnen und zu befehlen / wie in obberührter allerunterthänigster vorläufiger Anzeig mit mehrerem gebetten / oder sonsten bester maßen gebetten werden sollen und können.

Darüber 26.

Ew. Kayf. Maj.

Allerunterthänigster
Chur-Pfälzisch-Impetrat. Anw.
Joan. Baptist. Mureretti.

Num. 1. **Vortrag / bey Reassumirung des Göllich- und Bergischen Landtags auff den 18. ten Junii 1722.**

Der Durchleuchtigster Fürst und Herr / Herr Carl Philipp Pfalz-Graff bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst / in Baweren / zu Göllich / Cleve und Berg Herzog : Fürst zu Mörs : Graff zu Beldenk / Sponheimb / der Marck und Ravensberg ; Herz zu Ravenstein etc. vid. pag. 258. sub Num. 134.

Num. 2. **Relatio prima Communis
Göllich- und Bergischer Landtständen de 12. ten Julii 1722.**

Ihrer Churfürstl. Durchl. erstatten anwesende Göllich- und Bergische gesambte Landtstände von Räten/Ritterschafft / und Haupt-Stätten für den in der Landtags-Proposition gnädigst anvermelten Gruß / und Denenselben ins gesambt / und einem jeden ins besonder darin ferner anbedeutete hohe Liebe / und Churfürstl. Gnade so wohl / 2c. vid. pag. 261. sub Num. 135.

Num. 3. **Resolutio Serenissimi Electoris
De 22. Julii. 1722.**

Ihrer Churfürstl. Durchl. gereicht zu besonderem gnädigsten Wohlgefallen / daß Dero getrewe liebe Göllich- und Bergische Landtstände bey Ihrer / über den Ihnen unterm 19. ten nechstvorigen Monaths eröffneten Landtags-Vortrag / den 12. ten dieses erstatteter ersterer Relation die von Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. Ihnen von Antretung Dero Chur- und Landts-Fürstl. Regierung / 2c. vid. pag. 275. sub Num. 138.

SCHEMA

SCHE
über ein Jahr
in Beschuff der Mähg / so an
me Dohner-Posten / Winter / und
Winter / Gewand-Posten / Post
auf zu Winter und Post
Der verordnete für Quartalen
Das-Büch
3. Lesen Zeit
4. Wapen und Perlonen
5. Legation-Posten / Cammer-Posten und
Posten
6. Gölliche Perlon
7. 1000-Posten
8. für Banco
9. Perlonen / und dem Reunten zu
10. Döbeln / nach dem Aden-Pan
11. Göllich- und Bergische Landt-Schulden
12. Perlonen
13. Perlonen
14. Perlonen
15. Perlonen
16. Perlonen
17. Perlonen
18. Perlonen
19. Perlonen
20. Perlonen
21. Perlonen
22. Perlonen
23. Perlonen
24. Perlonen
25. Perlonen
26. Perlonen
27. Perlonen
28. Perlonen
29. Perlonen
30. Perlonen
31. Perlonen
32. Perlonen
33. Perlonen
34. Perlonen
35. Perlonen
36. Perlonen
37. Perlonen
38. Perlonen
39. Perlonen
40. Perlonen
41. Perlonen
42. Perlonen
43. Perlonen
44. Perlonen
45. Perlonen
46. Perlonen
47. Perlonen
48. Perlonen
49. Perlonen
50. Perlonen
51. Perlonen
52. Perlonen
53. Perlonen
54. Perlonen
55. Perlonen
56. Perlonen
57. Perlonen
58. Perlonen
59. Perlonen
60. Perlonen
61. Perlonen
62. Perlonen
63. Perlonen
64. Perlonen
65. Perlonen
66. Perlonen
67. Perlonen
68. Perlonen
69. Perlonen
70. Perlonen
71. Perlonen
72. Perlonen
73. Perlonen
74. Perlonen
75. Perlonen
76. Perlonen
77. Perlonen
78. Perlonen
79. Perlonen
80. Perlonen
81. Perlonen
82. Perlonen
83. Perlonen
84. Perlonen
85. Perlonen
86. Perlonen
87. Perlonen
88. Perlonen
89. Perlonen
90. Perlonen
91. Perlonen
92. Perlonen
93. Perlonen
94. Perlonen
95. Perlonen
96. Perlonen
97. Perlonen
98. Perlonen
99. Perlonen
100. Perlonen

S C H E M A über eines Jahrs Erfordernis.

Num. 4.

1. In Behuff der Militz / so auff Gülich und Berg assignirt vor Ordinari Besoldungen / Montur / und Commis, Ersekung des Abgangs in Montur / Gewehr und Mannschafft / Zahlung der erforderlichen Fourage, Verlust an Montur und Brodt.	298115	°	°	°
2. Der vermittelbter Frau Churfürstin Durchl. Dotal-Gelder.	41311	°	8	° 10
3. General Staab	33820	°	25	° 7
4. Warthgelder und Pensiones	15701	°	5	° 4
5. Legations-Kösten / Cammerzieher und dergleichen	32000	°	°	°
6. Hollandische Pension	13289	°	46	°
7. Banco-Negotianten	14500	°	°	°
8. Zur Banco	133333	°	26	° 8
9. Fortification, und deren Reparation zu Gülich / Düsseldorf / nebst dem Rhein-Baw	15000	-	°	°
10. Gülich- und Bergische Landts-Gehälter und Pensiones	17269	°	8	° 10
11. Bergischen Pfennings-Meisters Heebgeld	2000	°	°	°
Zu Unterhaltung deren Casernen / Artillerie, an Materialen und anderen unvorgesehenen Aufgaben zur Extra-Kriegs Cassa	4000	°	°	°
Zu Ihrer Churfürstl. Durchl. freyer gnädigster Disposition		°	°	°
In Behueff des Herzog Pfaltz-Graffen und Erb-Pringen zu Sulzbach Appenage Gelder		°	°	°
	657366	°	41	° 3

Relatio secunda Communis in Principali Gülich- und Bergischer Landtständen

Num. 5.

De 11. ten August. 1722.

Auß Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigster- unterm 26. ten nechst hingelegten Monaths Julii Gülich- und Bergischen gesambten Landtständen von Räten / Ritterschafft / und Hauptstätten communicirter Resolution haben Dieselbe dasjenige mit mehrerem unterthänigst ersehen / was Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. in Antwort zu vermelden / gnädigst gefällig gewesen ic. vid. pag. 280 sub Num. 139.

Relatio secunda Particularis Bergischer Landtständen de 11. ten August. 1722.

Num. 6.

Bergische Landtstände von der Ritterschafft / und Hauptstätten lassen ihres unterthänigsten Orths / unter denen in vorherigen Relationibus enthaltenen / als wohl auch nachfolgenden Reservationibus, Conditionibus, Modis & Terminis geschehen / daß das Bergisches Provisionaliter aufgeschriebenes Quantum &c. vid. pag. 181. sub Num. 140.

N. 7.

Relatio Particularis Gülicher Hauptstätten Deputirten.

Martis den 11. ten August. 1722.

Auff Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 27. ten nechst hingelegten Monats Juli in Principali ertheilte gnädigste Resolutiones müssen Gülicher Landtständen von Hauptstätten anwesende Deputati das unterthänigste Relatum in Particulari erstatten: wie das Sie zwar dießmahliger durch den Ritterbürtigen Syndicum Codone exhibirender 2c. vid. pag. 283. sub Num. 142.

Num. 8.

Resolutio Serenissimi Electoris, Auff die von gesambten Gülich- und Bergischen Landtständen unterm 11. ten dieses abgestattete Relationes, de Dato

Veneris den 21. ten August. 1722.

Ihre Churfürstl. Durchl. haben Deroselben seines allingen Inhalts gehorsambst vortragen lassen / was von denen demahlen in Dero Residenz Stadt Düsseldorff versambleten getrewen / lieben Gülich- und Bergischen Landtständen / denen von Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. zu sothanen Landtags Handlungen 2c. vid. pag. 285. sub Num. 144.

Num. 9.

Auffsatz Relationis tertiæ Communis in Principali, gesambter Gülich- und Bergischer Landtständen von Ritterschafft und Hauptstätten.

Übergeben Solis den 20. ten August. 1722.

Ihrer Churfürstl. Durchl. letztere unterm 21. ten nechst hingelegten Monats Augusti communicirte gnädigste Resolution, auff die undecimã ejusdem unterthänigst erstattete Relation haben anwesende Gülich- und Bergische gesambte Landstände von Ritterschafft / und Hauptstätten mit unterthänigstem Respect verlesen; etc. vid. pag. 290. sub Num. 145.

N. 10.

C O P I A.

Hochedele / Hochgelehrte / Wohledele und Wohlweise Bürgermeister und Rath der Hauptstadt N.N. Eußkirchen unsere Vielgeehrteste Herzen.

Wie mißlich es annoch bey wehrendem Landtag mit des lieben Batterslands künsttlicher Prosperität und Wohlfarth aufsehe / da die Majora dasjenige / was von Seithen Ihrer Churfürstl. Durchl. anverlangt wird / blind zu befolgen / und durchzutringen suchen / solches werden unsere Vielgeehrteste Herren vermuthlich von denen bey anhaltenden Landtags Handlungen anwesenden Herren Deputirten mit mehreren umständlich vernohmen haben; Wir seynd auch nun zwar geneigt / in Befolg Ihrer Kayf. Majest: allergnädigster Willens-Meinung / Ihrer Churfürstl. Durchl. unserem gnädigsten Landts-Fürsten und Herren in möglichen passibus unter-

4 (31)
... die erste Einleitung ...
... als der erste ...
... die erste Einleitung ...
... als der erste ...
... die erste Einleitung ...
... als der erste ...

En. Hoch- und W.

Unsere Vielgeehr.

P.S.

... unsern ...
... die erste Einleitung ...
... als der erste ...

klkkk

unterthänigst entgegen zu gehen / und vermeinen wir auch ab dieser unser Bereitsfertigkeit durch die erste Einwilligung ein klares Zeugnuß abgelegt zu haben; allein ein mehrers / als der armer Eingeseffener Kräfte erleiden thuen / auffzubürden / will ja eine pure Unmöglichkeit / und bey Gott höchst unverantwortlich seyn; und werden unsere Vielgeehrtiste Herren so weniger als auch wir Dero Gewissen durch Vergrößerung der Einwilligung über Deren Unterthanen Vermögen zu beschweren gemeint seyn; Zu dem begehren Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst / daß Wir einige unsers Mittels dahin deputiren mögten / welche mit Ihre Churfürstl. Durchl. committirten Herren Räten nach dem Landtag beysammen treten und die Abmachung deren Gravaminum concertiren thäten; nun haben Wir dagegen unterthänigst remonstrirt / daß Ihrer Churfürstl. Durchl. die so oft- und vielmahlen unterthänigst specificirte Gravamina gnädigst bekant weren / und denselben aufgebettene Erledigung allein von Ihre Churfürstl. Durchl. dependiret / und desfalls eine absonderliche neue Deputation umb demehr unvonnöthen wäre / als darab gar schlechter Succels zu hoffen seye / und die Abmachung Zufolg denen Privilegiis gemäß / dem Anschein nach / nicht erfolgen wird; da demahlen bey Anwesenheit des ganzen Corporis deren Göllich- und Bergischen Landständen anstatt der verhoffeter / und von Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst sincerirter Abmachung deren Beschwerden dieselbe annoch durch die bey vorwehrendem Landtag newerlich eingeführte Verhöhung deren Accisen / und Respectivè durch Beschwerung deren Unterthanen mit Diensten zum Eschweiler Kohlberg / und zu Reparation der Landtstraßen zu Severnich mehrers vergrößert wurden / und fölglichen von der Deputation einiger weniger Landständen / welche die Freyheit zu Führung ihres Voa, und Beobachtung des gemeinsamen Bestens nicht haben werden / dasjenige nicht zu erwartnen seyn wird / das die Anwesenheit eines ganzen Corporis nicht zu effectuiren vermag; Unsere Vielgeehrtiste Herren erschen nun hierauf / daß Wir des Wehrtesten Vatterlandts Wohlseyn / so eng verknüpfte Ihre Churfürstl. Durchl. Selbsteigene Prosperität / sonst aber nichts anders in Absicht heegen / und zum Augenmerck führen; und haben Wir desfalls unsere Vielgeehrtiste Herren ersuchen wollen / gestalten Dero Herren Deputirte zu instruiren / daß sich von uns nicht separiren / sonderen unserem Voto behalten sollen; Wir verbleiben inwischen

Erw. Hoch- und Wohl-Edl.

Unserer Vielgeehrtisten Herren

Bereitwilligste

NN.

P. S.

ES dienet unseren Vielgeehrt. Herren zu fernerer diensamer Nachricht / daß unsere Deputirte zu Wien durch unseren Agenten Heran v. Maul die von Ihre Kayf. Majest. auff Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mainz und Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Münster allergnädigst erkannte Commission haben auflösen lassen; was solte dan nun eine Particular Deputation hieselbst aufwürcken? hingegen ist wohl hiebey zu befürchten / daß bey dieser erlangender Deputation was mehrers / und gar die künftige Abschaffung deren gewöhnlichen Landttagen / und Abmachung deren vorfallenden Landts- Geschäften intendiret werde / gleichwie zu Newburg würcklich geschehen.

K kkkk

Martis

Num. 12.

Martis den 11. ten August. 1722.

Hat der Herr Graff von Goldstein hierunter folgende Protestation eingetruhen darunter gesetzter Herren Ritterbürtigen ad Protocollum zu nehmen begehret :

Nachdem von einigen auß Mittel Herren Ständen / in scio Corpore, bey denen Herren Committirten Rätthen pro hora angestanden / und von Gölischen Herren Ritterbürtigen gegen dem am vorgestrigen Tag per Majora gemachtem Concluso (maßen teste Protocollis die mehrste gegen Referirung der Disparität votirt) jedoch disparia referiret / und in Gefolg meines wenige Tage zuvorn / in Abwesenheit vieler Herren Ritterbürtigen / von einem späth zurück gebliebenem abgefassetem durch den vorgestrigen aber aufgehobenem Concluso eine Protestation übergeben werden wilß ; als thuen übrige Herren Ritterbürtige in ansehentlicher Zahl gegen dieses dem allgemeinen Herkommen / und alter Usance der Landtags Handlung zuwider lauffendes Verfahren so wohl / als das zweyer Herren Ritterbürtigen so gleich / nachdem von übrigen votirt worden / Einkommen / gegen die Freyheit ihres Voti, re adhuc integrâ, und ehebevor das Conclusum referiret / von widerseithigen das votiren nicht gestattet worden / am zierlichsten / & in omni meliori forma protestiren / und wollen an denen darauff entstehenden schädlichen Folgerungen kein Theil haben ; bitten solches ad Protocollum zu nehmen / und Uns darab Extractum mitzutheilen. 2c. 2c.

Num. 13.

Relatio tertia Particularis Montensis.

Übergeben Solis den 20. ten Septemb. 1722.

Ihrer Churfürstl. Durchl. auff letztere von Bergischen Landständen von der Ritterschafft / und Hauptstätten erstattete Relation am 21. ten Monaths Augusti ertheilte gnädigste Resolution haben Dieselbe mit unterthänigstem Respect verlesen ; wiewohl nun Sie Sich die faste Hoffnung gemacht haben / es würden Ihre Churfürstl. Durchl. etc. vid. pag. 294. Num. 146.

Num. 13.

Relatio Particularis secunda, cum Denominatione ulterioris Augmenti, Gölischer Hauptstätten Deputatorum.

Solis den 20. ten Septembris. 1722.

Er auff Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Resolutiones vom 21. August. negsthin von Gölischer Ritterschafft unterthänigst erstatteter Gemeinsamer Relation thuen zwaren Gölische Hauptstätte adheziren ; anbey aber zu unterthänigstem Respect Ihrer Churfürstl. Durchl. in punctis Augmenti, & Deputationis ad Gravamina, &c. vid. pag. 295. N. 147.

Copia.

C O P I A.

Num. 14.

Durchleuchtigster Churfürst / Gnädigster Herr.

Sie ist zwar nicht / daß bey der/bey dem im Jahr 1719. vorgewesenen
 allgemeinen Sülisch- und Bergischen Landtag / wider alles Vermuthen/
 zu einem Höchstpreisl. Reichs-Hoffrath erfolgter Landständischer
 Appellation darzu mit veranlaßet worden seynd; allierweilen aber
 unsere Intention nicht gewesen / mit Ew. Churfürstl. Durchl. als un-
 serm gnädigsten Churfürsten und Landts-Herrn in eine weitläuffige
 Uns unerträglich fallende Handlung und widrige Aufführung einzulassen / son-
 deren vielmehr als getrewe unterthänigste Unterthanen / gleichwie solches mit Her-
 gebung allmöglichen Vertrags / von uns bis dahero continairt worden / alle
 Landtsfürstl. Uns gedenligste Resolutionses auff die solchen Endts unterthänigst vor-
 gestellte Beschwerneßen gehorsambst aufzubitten; und Wir dan bey dieser letzte-
 rer unserer Meinung ferner festiglich beharren / und dahero die wegen oberw.
 Appellation ertheilte Constitution würcklich eingezogen; Als bitten Ew. Chur-
 fürstl. Durchl. Wir unterthänigst / daß dasjenige / was von Uns in dieser als ei-
 ner so wichtiger Sachen als nicht gnugsamb erwogen / und solgsamb all zu präci-
 pitanter vorgangen seyn mögte / nicht zu Ungnaden auffgenohmen / sonderen
 Wir / und Dero getrewe Bürgerschaft in Dero Hochfürstl. Hulden und Milde
 continuiret / mithin in vorfallenden allgemeinen Landts Oneribus, und etwa ver-
 hoffender Rectification der Matricul / nach Proportion übriger Stätt- und Aembter /
 fort übriger Uns obligender schwerer Cameral præstandorum considerirt / und in
 gnädigste Erwegung gezogen werden mögen. Ewer Churfürstl. Durchl. zu lang
 wehrender glücklicher hoher Regierung Gottes Allmacht-zu hohen Hulden und
 Gnaden aber uns unterthänigst empfehlen

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst- Gehorsambste
Bürgermeister und Rath

Theod. Huedig Bürgermeist.

Eufskirchen den 17.ten
Juli 1722.

C O P I A.

Num. 15.

Durchleuchtigster zc.

Auß denen vor und nach zwischen der Hauptstatt Deuren Magistrat, und
 gemeiner Bürgerschaft entstandenen Quætionibus, und dabey pro-
 ducirten Documentis werden Ew. Churfürstl. Durchl. Sich gnädigst
 erinnern / sonsten ferner unterthänigst angewiesen werden kan / daß
 die Bürgerschaft der Hauptstatt Deuren in der Policy besondere
 heylsambe Privilegia, unter anderen auch dieses gehabt / daß Magi-
 stratus bey bevorstehenden Landtügen mit der Bürgerschaft / als nemlich von
 derselben vorgestellte 21. Junffteistere über die Landtags Affairen conferiren / und
 also communicato Consilio die Vollmacht für die Landtags Deputatos eingerichtet
 werde; Nun hat Magistratus zwar die mehriste Privilegia der Bürgerschaft
 schon zimlich eingeschräncket / dahe doch Dieselbe von angeregtem Landtags Privilegio
 noch vor kurz gaudiret hat; Indessen aber bey jüngst gewesenen und jehigen
 Landtügen Magistratus sich unterstanden / ohne der Bürgerschaft von denen Landt-
 tags

RIIIII 2

Tags

Tags Affairen die geringste Part zu geben / Deputatos zum Landtag abzuschicken / und dem Verlauth nach wegen ein- und anderes von denen Landständen führendes Gravamen so gar gegen Ew. Churfürstl. Durchl. zu procediren.

Indeme aber die Bürgerschaft vor Ew. Churfürstl. Durchl. ihrem Allergnädigsten Landts. Fürsten und Herren mehrere Treu / unterthänigsten Respect und Devotion traget / als das solche sich gegen dieselbe vermessenlich aufführen solle; so hat gedachte Bürgerschaft gegen die à Magistratu, oder Deputatis wider alle gegen Ew. Churfürstl. Durchl. vornehmende Procedur hiemit protestiren auch das mit dem etwa angemasten Processu nicht das geringste zu schaffen haben wollen / versichern und Dero hohen Clemenz in tieffster Unterthänigkeit Sich submittiren wollen / mit fußfälligster Bitte / Dieselbe geruhen die vom Magistrat untertruckte Bürgerschaft in Dero Landts. Väterliche Protection gnädigst zu halten / und unseres etwa habendes Beschwer herneigt in aller Unterthänigkeit vorzustellen gnädigst zu erlauben / die wir dan Ew. Churfürstl. Durchl. zu langwieriger zc.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Deuren den 1. Julii.
1722.

Unterthänigst getreueste Bürgerschaft und Unterthanen; Nahmens deren wir unterschrieben Junftmeister

- | | |
|---|---|
| Winandus Neukirchen Schuhmacher
Junft-regierender Ambachs Meister. | J. W. Reefe Beymeister. |
| Joannes Pup Mitmeister. | Joan. Cornel. Gohr Gewandt- & Ambachs
Meister. |
| Franc. Nückelman Mitmeister. | Everhard. Schaaff Mitmeister. |
| Jof. Dieterich Keller Schneider Am-
bachs-Meister. | Christian. Gies regierender Bräuer Am-
bachs-Meister. |
| Josephus von der Lenden Mitmeister. | Jof. Wilhelm. Meisenberg Mitmeister. |
| Christian Aylor Mitmeister. | Leonard, Bonn Sattelmeister. |
| Josephus Wilhelmus Nengelen als regie-
render Schnigler Ambachs-Meister. | Jof. Wilhelm. Eyslers regierender Becker-
meister. |
| E. K. Sengel Koch Mitmeister. | Tilman. Schmitz zeitl. Krämer Ambachs
Meister. |
| Joannes Georgius Louvveg Mitmeister. | J. Godfrid. Blazheim Nahmens Rutger.
von Scheven Mitmeister. |
| Theod. Moma regierender Schmidts
Ambachs Meister. | |
| Joan. Schmits Mitmeister. | |

Num. 16.

Relatio Deputatorum zur Banco.

Mercarii den 10. ten Januarii. 1714.



Leichwie auff letzterem zu Düsseldorf abgehaltenem gemeinen Landtag die würckliche Umschreibung und Respectivè Aufwechselung der Kriegs- Commissariats- Banco-Zettulen von gesambten Göllich- und Bergischen Landständen anderer Gestalt nicht / dan mit der außtrücklich bedingter Condition unterthänigst bewilliget / und von beyderseiths Landen Ständen darzu aufgeföhene Herren Deputirte dahin sonderbahr instruiret worden / gestalt / wan der von gesambten Landständen darunter per Expressum außbedungener gnädigster Consens Ihrer Churfürstl. Durchl. negster Herren Agnaten darüber eingelangt seyn wird / alsdan damitten / wie vorgemeldt / zu verfahren.

Als

Directorium dessen /
in 1722 ins Gölliche Land

Wichtig pro Senatus Electorali /
für die
Verweiff dem Deputaten (nach ungenü-
glicher Zusage)
Deren von Jahr 1720. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1721. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1722. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1723. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1724. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1725. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1726. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1727. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1728. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1729. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1730. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1731. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1732. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1733. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1734. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1735. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1736. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1737. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1738. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1739. (nicht Her-
ausgeh.)
Deren von Jahr 1740. (nicht Her-
ausgeh.)

Als hätten auch hieselbst anwesende beyder Herzogthumber Gälisch und Berg Landständen Deputati umb so mehr befugte Ursach / sich zu beschweren / und billigmäßiges Bedencken zu fragen / in die würckliche Aufwechselung deren untergnugsamben Vorbehalt umbgeschriebener Banco-Zettulen ihres Orths zu verwilligen / als lang der von Landständen unterthänigst außbedungener und Respectivè zugesagter gnädigster Consens von den Churfürstl. Herren Agnaten Durchl. Durchl. nicht eingelangt - Ihnen behörend vorgezeigt und communiciret worden ; da aber solches annoch nicht geschehen - und inzwischen in dem unterm 16. ten Septemb. nechsthin in offenen Druck desfalls außgegangenem Reglement / als wohl auch folgendts noch vor weniger Zeit in denen Statt-Cöllnischen wöchentlichen Postzeitungen der Terminis zur würcklicher Aufwechselung der bonâ Fide wie vorerwehnt / Conditionarè umbgeschriebener Banco-Zettulen auff den 2. ten dieses Monaths hieselbst in Cölln festgestellt / und aller Orthen bekent gemacht worden / und also folglichen ohne Bekleinerung Höchstermelter Ihrer Churfürstl. Durchl. darunter sonderbahrt mit angelegener Höher Churfürstl. Reputation damitten nicht angestanden werden mag ; so erhohlen hieselbst anwesende Landständische Deputati Dero bey vorheriger der Umschreibung halber jüngsthin zu Düsseldorf abgehaltenner Deputation diesferthals / wegen Anermangelung voranerwehnter gnädigster Consens deren übrigen Churfürstl. Herren Agnaten, außer des Herzog Pfalz-Grafen Prinz Carl Hochfürstl. Durchl. außdrucklich außbedungenes Reservat / nochmahlen andro / und consentyren anbey pur und allein zu mehrerer Bezeugung Dero zu Ihrer Churfürstl. Durchl. unterthänigst zutragender tieffster Devotion in die würckliche Aufwechselung der bereits / wie vorerwehnt / bonâ Fide umbgeschriebener Reichs-Commissariat-Banco-Zettulen / unter vorangezogener / und dem ferneren außdrucklichen Reservat und Beding jedoch / daß / wan der anvertröster und zugesagter Consens von denen Churfürstl. Herren Agnaten vor künfftigem Landtag wider alles Vermuthen nicht einlangen würde / alsdan gesampte Gälisch-und Bergische Landstände zu deren Wiedererstattung gar nicht gehalten / noch sonsten dieser Sachen halber zu ichtwas schuldig seyn / als worzu Sich Dieselbe nach Anlaß letzterer Landtags Handlung diesferthals erkläret und eingelassen haben / mit dem ferneren Zusag / daß / was Landständische Deputati vorher bey der Aufwechselung bonâ & optimâ Fide / unter vorangezogenem Reservat und Beding verhandelt / Denen gesampten Gälisch-und Bergischen Landständen / als wohl desfalls abgehaltenen Landtags-Handlungen gar nicht nachtheilig seyn noch daran im geringsten derogiren-weder auch jemahlen zu einiger Consequenz gezogen-oder sonsten verbindlich seyn solle. 2c.

Directorium dessen / was pro Anno 1722. in 1723. ins Gälische Landt repartirt werden solle.

Num. 17.

Erstlich pro Sereniss. Electore viermahl Hundert Tausend Gl.	
facit Rthlr	266666 $\frac{2}{3}$
Zu Behueff deren Deputationen seynd eingewilliget	
Zwölff Tausend Gl. facit	8000
Die Diäten vom Jahr 1720. sambt Heydelberg.	
Deputations-Diäten im Gälischen Ritterbürtigen Collegio ertragen sich ad	14928
Hauptstädtische Diäten pro Anno 1720.	1636
Item de eodem Anno Vermög Specification	144
Der Kenner ex Anno 1720.	1778
Ritterbürtige Diäten ex Anno 1721.	4044
Hauptstädtische Diäten ex eodem Anno	612
Kenner ex Anno 1721.	1174 $\frac{1}{2}$
Ritterbürtige Diäten vom Jahr 1722	11792
Hauptstädtische	1278
Der Kenner ex Anno 1722.	1981
	£ IIII
	Sur

Für Landts Gehälter ad 7625 Fl. facit	Rthlr	5683 ¹ / ₂
Zu Behueff der Landts Creditoren Pensionen pro Ao 1722.		
in 1723. plus minus 3576. Flor. 2. Alb. facit		2384 ¹ / ₂
Beiden Hauptstätten Gülich und Deuren jeder 3000. Fl.		4000
Der Hauptstatt Euskirchen 750 Fl. facit		500
Dem Freyh. von Quad zu Zoppenbroch die Halbscheid		
dessen Capitalis ad		2000
Für deren Hauptstädtischen Vorschuß ex Anno 1610. & 1611.		
für die Hauptstatt Deuren		2533 ¹ / ₂
Für die Hauptstatt Münster-Eiffel		750
Für die Hauptstatt Euskirchen		500
Für die Erbg. Heinsberg in Abschlag ihrer auf denen Rechnungen resultirender Forderung pro 1722. in 1723.		8222
Francisco Pingeler		450
Erbg. Stache		250
Erbg. Wachendorff		19
Summa repartienda	Rthlr	341326 ¹ / ₂

N. 18.

Decretum an Pfennings-Meistere wegen Aufzahlung der ruckständiger Diæten.

Wachdeme Ihro Churfürstl. Durchl. die von Dero Gülich- und Bergischen Pfennings-Meistern wegen Zahlung der denen Gülich- und Bergischen Landständen ab denen in Jahren 1720. und 1721. vorgewesenen Landtagen annoch ruckständiger Diæten beschene hiebei gefügte unterthänigste Erklärung/ Vermög Dero unterm 11. ten dieses erlassenen Höchstehändigen gnädigsten Rescripti gnädigst genehm haben; Als wird es besagten Gülich- und Bergischen Pfennings-Meistern zu dem End hie mit nachrichtlich ohnverhalten / gestalten sich darnach zu richten/ und das weitere nöthige ohnaufgestellt zu besorgen und zu verfügen.

Düsseldorf den 16. ten Septembr. 1722.

Num. 19.

Resolutio Serenissimi Electoris,

Wro Churfürstl. Durchl. müssen auf der unterm 20. Septembris jüngst hin abgegebener so genanter Relatione Communi zu dero höchster Befremdung wahrnehmen / was gestalt solche unterm Nahmen Gülicher Landständen von Ritterschafft und Hauptstätten rubricirt / und unterschrieben / in nigro aber Dero Bergische Landstände von Ritterschafft und Hauptstätten zugleich mit angezogen / und Deroselben diese Relation als ein von Dero gesambten Gülich- und Bergischen Landständen beliebtes Geschäft aufgetrungen werden wolle; da jedannoch auf Dero getreuen lieben Bergischen Landständen von Ritterschafft und Hauptstätten / wie auch der Gülicher Hauptstätten Particular Relationen von eben selbigem Dato das gerade Widerspiel / michin Sonnen-Klar erhellet / daß diese letztgemelte drey Collegia sich Sr. Kayf. Majest. Allerhöchst. Reichs Richterlichen Willens-Meinung und gerechtester Verordnung gemäß / in dem Haupt-Einwilligungs Werck näher zum Ziehl geletet / folgamb mit denen jenigen (welche auf Mittel der Gülicher Ritterschafft ihre bisherige Hartnäckigkeit / und ungebühr Aufdeutungen Sr. Kayf.

Kays. Majest. Allernädigsten Resolutionen / wider derselben klaren Buchstaben und litterlichen Sinn / beharren wollen) hierinsals gar nicht einig seyen ;

Höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. können dannenhero dergleichen nur zu der Landtags Handlungen Verwirrung und der Patriotisch gesinnter Gemüther Ermachung angesehen : einem Landes-Fürsten und Herren von seinen Unterthanen ohnleydentliche unsörmlichkeiten nicht ohngeandert lassen : vielweniger fürs künfftige gestaiten / sondern wollen hinführo von Ihnen Gültischen Ritterbürtigen Landständen (im Fall Selbe Sich mit denen Gültischen Hauptstätten / der Einwilligung halber / fort sonst in einem und anderen nicht vereinbahren wollen) jederzeit eine gleichmäßige unter ihrem Nahmen eingerichtete Particular Relation erwarten ; ins widrigen aber solche anmaßlich rubricirende gemeinsahme Relationes , als ein an sich null- und nichtiges / auch unwahres Weesen nicht nur allerdings verwerffen / sondern werden Sich auch länger nicht entziehen können / diejenige / welche an dergleichen unverantwortlichen Unternehmungen Theil nehmen und pflichtig seynd / mithin ihre Privat Meinungen unterm falschen Nahmen gesambter Landstände / als eine Relationem Communem geltend zu machen / nicht entblöden / auß Landes-Fürstl. Macht und Gewalt mit wohlverdienter Straff anzusehen ;

Dieselbe können Sich ebenwenig mit der von besagten Gültischen Ritterbürtigen Landständen wegen dessen / daß der Bergischer Syndicus Hertmanni hiebes vorn zwey gegeneinander laufende Relationes unterschrieben / beygebrachter Entschuldigung begnügen ; Zumahlen die Bergische Landstände von Ritterschafft und Stätten bey Ihrer Particular Relation in dem Hauptwerck : fort sonst eine mit der dermahlen ebenmäßig zur Ungebühr genanter Relatione Communi gar nicht einstimme Meinung per Majora geführet und am Tag geleyget haben ; es ist folg samb vorerwehnte Entschuldigung ein der offenbahren Wahrheit widerstrebendes Aßertum , mithin ersagten Hertmanni factum dardurch im mindesten nicht justificiret worden ;

Es gehet Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. solchemnach diese Ungebühr / mithin ferner sehr tieff zu Gemüth / daß die dieser anmaßlichen Relationi Communi beypflichtende Gültische Ritterbürtige Landstände mit abermahliger Beyseitsetzung des Ihrem Chur- und Landes-Fürsten schuldigen Respects / und der mehr im Mund / dan im Herzen hegender Treu und Devotion sich so grober einem Chur- und Landes-Fürsten höchst empfindlicher von frembden / den Eigennutzen / des Vatterlandes allgemeiner Wohlfahrt / und das damit ohnzertrennliches Respectivè gnädigst und unterthänigstes Vertrauen vorziehenden Rathsgeweren und Advocaten vermuthlich herfließende Schreib-Arth zu gebrauchen / sich erfrechen / und ihre bisherige Wiederseßlichkeit / mit einem der Thaten widrigen leeren Worten-Werck beschönnen wollen ; dessen Ungrund dardurch handtgreiflich abzunehmen ist / daß eines Theils die zur Einwilligung angetragene zweymahl Hundert Tausend Rthlr. zu Bestreitung der bey vorigen in diesem Jahr reallumirten Landtags Handlung Ihnen Landständen Specificè bekant gemachten Erfordernüssen (welche das von Ihnen desfalls gefasste Schema mit einig Hundert Tausend Rthlr überstiegen) bey weitem nicht zur Helffte erklecklich seynd ; folgbahr allerdings ohnverneinlich ist / daß diese Landstände in Befolgung der derenthalb das Wort so deutlich sprechender- und Sie Landstände zu einer solchen Endts hinlänglicher Einwilligung / so nachtrücklich anweisender Kays. Verordnung Sich widrig und halstarrig bezeiget haben / solche Bezeugung annoch (ohnerachtet Ihnen der Ertrag der militarischer und anderer gemeiner Landes Exigentien bey obgemelten Landtags-Handlung umbständlich bekant gemacht worden) unterm Vorwand einiger 60. 70. ad 80. Jahren ergangener bey gegenwärtigen Läufften / und Landes Verfassung nicht eintreffender noch statthaffter Kays. Decreten / hartnäckig hehaupten- und anbey vorgeben wollen : ob käme nach Ihrem auß eigenem Gehirn entworfenen- einige Hundert Tausent ohnvermeidlicher Aufgaaßen nicht begreifenden unrichtigen Schemate , das von Ihrer Kays. Majest. gemachtes Suppositum : mithin auch Deroselben hierauff gegründete Intention zu cessiren ; da jedoch Ihnen Landständen gar wohl wissig gewesen ist / daß in denen beym Kays. Reichs Hoffrath in der dorthin gebrachter anmaßlicher Appellations-Sachen gepflogenen Actis, die von Ihrer Churfürstl. Durchl. Ihnen Landständen bey vorgedachten Landtags Handlungen communicirter Verzeichnussen oder Erfordernüssen vorkommen / und darauff von Ihrer Kays. Majest. mit der Sachen sattsamer Erkantnus die Aufschreibung

gebuldige Unterthanen seynd) einzuraumen / und nachzugeben / eben so wenig gewillet seynd / als Seine Kayf. Majest. als Herzog zu Brabant, Limburg und Lürzenburg Dero Landtständen und Unterthanen in diesen Landen / wohe die freye Einwilligung / mithin die Wörter *Beeden* und *Seltgiffren* gleichmäsig hergebracht seynd / jemahlen gestattet / und düliden werden / daß Sie Landtstände und Unterthanen dieses bey ihren Einwilligungen *Gratiola* benambsen / und ihren Landtsfürsten bey Leistung ihrer Schuldigkeit Gnaden zu erweisen / Sich in den Sinn kommen lassen werden ; wie weit aber Sie Landtstände zu solcher Einwilligung verbunden / und daß selbige allerdings erklectlich seyn müße / darzu weisen Dieselbe vorgedachte gemeinbündige Haupt- und Declarations-Recessen aufstrücklich an.

Als viel nun die von besagten Landtständen angebrachte Beschwerden betrifft / desfalls können Landtstände allerdings versichert seyn / daß Ihre Churfürstl. Durchl. solche / in so weit solche erheblich / dem Haupt- und Declarations-Recess, forth sonst der Billigkeit gemäß / zu erledigen / ohnermangeln werden ; inmassen Dieselbe

Quoad 1. um wegen der einseitiger Aufschreibung und der Landtständen freyer Einwilligung / Ihre darüber verschiedentlich ertheilte Erklärung / Vermög deren (was derenthalb auß Landtsfürstl. Väterlicher Vorsorg geschehen / und / damit Dero Kriegs-Verfassung / wie auch des Landts Systema auffrecht erhalten / mithin nicht völlig zerrüttet / und in eine unerseglische Verwirrung gestürzet werden mögte / wohl zwänglich hat geschehen müssen) Ihnen Landtständen an ihren herkömmlichen Rechten / Freyheiten / und Privilegien ganz ohnmachtheilig seyn- und sübrohin zu keiner Consequenz gezogen werden solle / hiemit wiederhohlen / und deren ohnauffseglischer Befolgung / in der gnädigster Zuversicht / daß Sie Landtstände Sich Ihrer Schuldigkeit in der in dem Haupt-Recess vorgeschriebener Erklectlicher Einwilligung nicht entziehen werden / Sich nochmahlen verbinden.

Quoad 2. um die Gelder zwaren ad destinatos Usus verwendet / und denen von Ihnen Landtständen zu Abhörung der Pfenninge-Meisterey Rechnungen außsehenden Deputirten bey Ablegung sothaner Rechnungen davon umständliche Nachricht ertheilet werden solle ; Seine Churfürstl. Durchl. tragen aber nicht unbilliges Bedencken / seynd auch gnädigst nicht gemeint / in die verlangte Deputation ad Cassam, als eine in denen Haupt- und Declarations-Recessen so wenig gegründet-als bis anhero jemahlen in Übung gewesene Sache zu geschehen- und Ihre solche Dero Landtsfürstl. Macht und Gewalt allzunahge gehende Neuerung auffdringen zu lassen ; Dieselbe vermeinen auch

3. id dardurch (daß Sie die Beobachtung der Stewrsachen / und was davon abhaget / Dero Gülich- und Bergischen geheimen Rath hinwiederumb gnädigst auffgetragen haben) ein mehrers / dan worzu Sie Vermög der Haupt- und Declarations-Recessen verpflichtet gewesen / gethan zu haben ; Zumahlen nach diesen Recessen Deroselben allerdings frey stehet / auch / ohne Zuziehung ermelten geheimen Raths / diese Sachen durch andere Rätze / wan solche nur eingebörne / oder mit dem Indigenat versehen seynd / besorgen zu lassen ; Seine Churfürstl. Durchl. befinden daher gnädigst nicht / wie von Deroselben hierinnen / wo Sie allbereits ein übriges gethan haben / ein mehrers mit Recht erheischt werden könne ; Inmassen

Ad 4. um Wegen der in Streit gezogener Bier- und Brandtwreins Accisen / Dieselbe es bey Dero desfalls oft wiederhohltten gnädigst-ertheilten Resolutionen mit so größerem Fueg bewenden lassen / da Ihnen Landtständen derenthalbender Weg Rechtens offen stehet / und bey Ihnen Landtständen / daß dieser Punct bis herzu nicht rechtlich außgemacht / der Verzug haftet ; wie auch

Ad 5. um so viel die Abhörung des Landts- oder Pfenninge Meisterey Rechnungen betrifft ; anerwogen Höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. solchen Endts allbereits vor einigen Jahren Dero Commissarien benent haben / welche mit Zuziehung der von Landtständen hierzu benenten Deputirten / auff Deren Anmelden sothane Rechnungen vorzunehmen / jederzeit fertig gewesen / und noch seynd ;

Als viel aber die Rechnungen in denen Aembtieren und Stätten belangen / da ist auß der Erfahrung alzu bekant / daß sothane Rechnungen ehedessen (aller hierunter erlassener Verordnungen ohngeachtet) in denen Aembtieren und Stätten von denen Rechnern entweder gar nicht abgefördert / oder jedoch bey selbigen viele

M m m m

Jahren

Jahren hindurch ohnabgelegter ligen; solchemnach die Rechnere und deren hinterlassende Wittiben und Erben / in beständigen Unrichtigkeiten / mithin verschiedene in nahmhafften Recessen und diese ohneingebracht verblieben / hierdurch aber dem Landts-Fürstl. Erario so wohl / als denen Unterthanen nicht geringer Nachtheil und Abgang zugezogen worden seye; dannhero Ihrer Churfürstl. Durchl. Beyl. in Gott ruhenden Herren Bruderen Churfürstl. Durchl. Höchstseel. Andenkens / umb denen hieraus entsprossenen schädlichen Unordnungen zu steuern / sich vermüßiget gesehen haben / vor vielen Jahren solche Verfügung zu thun / wornach zu End jeden Jahrs von einar jeden Rechnere die Rechnungen mit ihren Justificationen bey Dero Rechen-Cammer präsentirt-schleunigt vorgeno-men / recensiret und demnegst solche in die Stätte und Aempter / umb darinnen selbige durch die Ritterbürtige und meistberbte zu revidiren / verschicket werden sollen; Bey welcher so heilsamer / und vor langen Jahren in Übung gewesener Verfügung Se. Churfürstl. Durchl. es umb so mehr belassen müssen / als dadurch auffeiner Seithen die in Rechnungs-Weesen höchstnötthige Richtigkeit-mithin des Erarii, und Dero Unterthanen Nutzen befördert; auff der anderer auch Sie Landtstände in ihren Rechten und Privilegien nicht gekränkert werden.

Den / 6. to angemerkten-im Gölischen / bis zu erfolgender Rectification der Matricul, zu gebrauchen vorgeschlagenen Provisional Classification Fuß vom Jahr 1719. belangend / haben Ihre Churfürstl. Durchl. Deroselben mit dem Anhang jedannoch jederzeit gnädigst gefallen lassen / daß / damit die gemeine Lasten von Dero Unterthanen mit gleichen Achseln getragen werden mögten / dabey alle Favores möglichst verhütet und diejenige welche keine Güter besizen / und dannoch Kauffmanschaft / oder andere Nahrung treiben / wie auch die / welche nebst ihren inhabenden Güteren besondere Handthierung haben / hierauff absonderlich nach Proportion angeschlagen und desfalls ein billiger Fuß festgestellt-anbey auch / ob nicht auff die Bestialien ein leidentlicher Beytrag zu legen/mit in Consideration gezogen werden solle;

Nachdeme nun Sie Gölische Landtstände auff diesen auß Landts-Fürst-Bä-terl. Obsorg gethanen-in der größten Willigkeit bestehenden Antrag nicht die mindeste Reflexion gemacht / noch Ihre etwa dabey habende Bedencklichkeiten oder Erinnerung eröffnet / sonderen bloß in dem Classification-Fuß (nach welchem lediglich die Länderey angeschlagen wird) beharret haben; Höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. aber solchen so schlechter Dingen einführen zu lassen / umb des willen höchstbilligen Anstand tragen / weilen dardurch der völlige Last alleinig auff die Länderey gelegt-deren Werth annoch mehrers verringert-deren Besizere zu Abtragung des darauff kommenden Anschlags ohnfähig gemacht / folg samb die Einbringung des / zu Bestreitung der Bedürfnissen / ohnabgängig nöthigen Aufschreibungs-Quantum in gängliche Unsicherheit gesetzt wird; diejenige Gemeinden und Unterthanen hingegen / welche starcke Viehe-Zucht und davon guten Gewinn haben: forth die Kauffmanschaft-oder andere Handthierung treibende / und davon guten Nutzen ziehende fast herausgehen; da jedannoch selbige die vermögligste Unterthanen / und denen gemeinen Rechten-des Reichs-Sagung-auch in allen Landt üblichen Ordnungen nach / darauff Proportionirlich mit zu belegen seynd;

Als versehen Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. sich gänglich gnädigst / Sie Landtstände werden es bey dem von Ihnen selbst zu etwaiger Sublevirung der durch die höchst ungleiche alte Matricul auff s eufferst gedrückter armer Unterthanen quo ad Substantiam im Jahr 1705. genehmten Fuß / bis daran der Classification-Fuß / nach obiger Churfürstl. gnädigster Intention in mehr billige Richtigkeit / oder die Matricular Rectification zu ihrer Vollständigkeit gebracht seyn wird / um so ehender betwenden lassen / da Ihre Kayf. Majest. solches bey Dero Allerhöchst-Reichs-Richterlicher Erkantnuß also allergnädigst gebilliget haben: es auch Landtständen zu keinem Nachtheil gereichen soll und kan.

Es ist übrigens Ihnen Landtständen nicht unbekant / wie oft und vielmahlen Seine Churfürstl. Durchl. die Bewürckung der Matricular Rectification geeiffert / und daß bey Deroselben desfalls die geringste Verwehlung nicht gehaffet habe; Zu dessen fernerer werckthätiger Bezeugung Höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst geschehen lassen mögen / daß darmit den 15. negst bevorstehenden Monats Novembris der Anfang gemacht werde; Inmassen Dieselbe solchen Endts / so viel Dero hierzu committirte Räte betrifft / die nöthige Verordntung ertheilet haben;

Indeme

Indeme gleichwohlen auch eine Nothwendigkeit seyn will / daß zufordriff zwischen Dero committirten Råthen / und Deren Landtständen Deputirten der Modus , wie dieses wichtige Werck best thünlichst anzugreifen=allen Gleishes fortzuführen=und solcher Gestalt / damit dawider sich niemand mit Hueg und Recht zu beschweren Ursach habe / zum Stand zu bringen = zugleich auch die Kósten möglichst einzuschráncken verabredet werde ; Als stellen Höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. auffser allen Zweifel / Sie Gülische Landtstände werden Ihre zu diesem Geschäft auffsehende Deputirte in einem so anderen mit nöthigen Instructionen also versehen haben / daß solches auß diesem Mangel nicht gleich beytm Anfang abgebrochen / sonderen darinnen gedenlich fortgefahren werden könne ;

Zu dessen näherer Beförderung Höchstgem. Ihre Churfürstl. Durchl. Ihnen Landtständen die von Weyland Dero Grosherrn Batteren / Pfalz=Graffen und Herzogen Woltfgang Wilhelmen Durchl. Höchstseel. Gedächtnuß für Dero Herzogthumb Newburg errichtete und daselbst bis herzu ersprießlich gebrauchte Instruction abschriftlich hiebey zukommen lassen ;

Seine Churfürstl. Durchl. ist quoad 7. mum noch zur Zeit nicht vorkommen / daß Dero Gülisch=und Bergische Unterthanen mit ungewöhnlichen Diensten beschweret worden ; und muß es allenfals ohne Deroselben gnädigsten Befehl geschehen seyn ; Dieselbe wollen jedoch über dasjenige / so wegen der zu Reparation der Landtstraßen zu Severnich und Respectivè dem Eschweiler Kohlberg gefordert seyn sollenden Diensten angeregt wird / Erkündigung einziehen / und die etwa befindende Ungebühr abstellen ;

Ingleichen erinnern Dieselbe Sich quoad 8. vum gnädigst nicht / daß Sie ohne Vorwissen oder Einwilligung Dero Landtständen neue Auflagen einführen lassen ; wohl aber / daß Sie bey Antretung Dero Regierung / deren verschiedene zu Erleichterung Dero lieber armer Unterthanen abgestellt haben.

Deroselben ist auch quoad nonum nicht bekant / daß Sie Dero vermögende Unterthanen / für des unvermögenden schuldig bleibenden Betrags haben ansehen lassen ; Hingegen aber wohl wissig / daß Sie denen durch Zufälle zu Unvermögenheit gerathenen Unterthanen Ihre Schuldigkeit vielfältig mildest nachgesehen haben ; und werden gnädigst nicht umbhin seyn (im Fall Landtstände desfalls einige widrige Casus specificè anzeigen werden) desfalls dem Befinden und der Billigkeit nach zu remediiren ; Allenfals Sie Gülische Ritterbürtige Landtstände dergleichen Casus specificos anzuweisen nicht vermögten / nicht zu verdencken seye / daß Sie selbige dieses zu Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. unerträglicher Verunglimpfung gerichteten ohnerfindlichen Angebens halber mit wohl empfindlicher Straff ansehen ;

Obwohlen nun Seine Churfürstl. Durchl. diesem allem nach gänglich davor halten / daß durch vorerwehnte Dero gnädigste Resolutiones obberührte vermeintliche Gravamina mit solchem Bestand erörtert und abgethan seyen / daß von Deroselben hierunter nicht wohl ein mehrers erfordert werden kan ; dahero auch solchen Endts die von Deroselben verlangte Deputation eben so hoch nicht nötig : am allerwenigsten aber=derentwillen die Continuation des durch ermelter Landtständen widrige Bezeigung und Einhohlung frembder Rathschlägen auff so geraume Zeit verzögerten Landtags beförderlich gewesen seye ; so hätten jedannoch Dieselbe Ihrer zu Herstellung des guten Vernehmens zwischen dem Landts=Fürsten und Landtständen beharrlich obtragender grosser Begierde nach / wünschen mögen / daß die Gülische Ritterbürtige Landtstand / nach dem löblichen Beyspiel der übrigerdreyer Collegiorum , diesem=des lieben Vaterlandts allgemeine Wohlfarth Haubtsächlich zum Augenmerk habenden Verlangen statt gethan=und ebenmäßig Deputatos zu gürtlicher Hinlegung aller annoch etwa übrig Irungen und gemeinnütziger Stiftung einer beständigen Einigkeit zwischen Haupt und Gliederen benennet hätten ; es blicket aber auß der von einigen auß Mittel der Ritterbürtiger Landtständen hierinjals bezeigter Widrigkeit / und dabey eingeflossenen=Gr. Churfürstl. Durchl. tieff zu Herzen tringenden groben Verunglimpfungen augenscheinlich hervor / daß diese=wiewohlen wenige Membra in denen Ihnen von außwertigen=eigennützige Privat Absicht führenden Rathgeberen und Advocaten beygebrachten / freynlich hüzigen / hochmüthigen und eigensinnigen übelen Principiis also vertrieffet seyend / daß Sie alle gürtliche Mittel und Weeg / wodurch das mit des lieben Vaterlandts Besten so eng verknüpfftes=Ihnen von Seiner Kayserl. Majest.

Majest. so wohl / als Seiner Churfürstl. Durchl. so nachtrücklich mehrmahlen recommendirtes gnädigst und Respectivè unterthänigstes Vertrauen hergestellt werden kan / leichtsinnig außschlagen / und ihnen bey der jeziger so wohl / als der späthen Nachwelt die schwereste Verantwortung auffbürden.

Seine Churfürstl. Durchl. bestehen auff allem Fall annoch auff der von Dero-
selben auß sehr triftigen Ursachen angetragener Außschliessung der frembden Herr-
schaften mit Ahd. und Pflichten zugethanen Versöhnen / von denen Landtags-De-
putationen / besonders da die öffentliche Zeitungen nach und nach an Tag geben ha-
ben / wie wenig das einem jeden Landstand / denen geleisteten Ahdts-Pflichten
nach / obliegenden Secretum beobachtet / und daß der Verlauff der dabey vorgange-
ner Berathschlagungen solcher eingetragener-mithin die Arcana Patriæ aller Orthen
fandt gemacht worden ; welches eine an sich höchst verpante / und also übel ge-
rathene Sach ist / daß Seine Churfürstl. Durchl. von Dero Landtsfürstl. Ambts-
wegen alle immer thünliche Præcautionen vorzukehren sich nicht entbrechen-Landts-
stände auch solches wegen eines oder anderen Mitglieds Privat Conveniëz [da
das Bonum publicum solcher Allerdings vordringen muß] nicht mißbilligen-viel-
weniger sich mit Grund beschweren können / wan auß diesem Antrieb / nemblich
des Boni publici, die Göllich-und Bergische Ritterbürtige von anderen Landträgen
gleichmäßig abgehalten werden solten ; anerwogen dadurch der Göllich-und Ber-
gischen Landen Wohlfarth (welche jedoch ein jeder recht Patriotisch gesinnter
Landstand zum Endtzweck haben muß) das mindeste Nachtheil nicht erleydet ;
dagegen aber im ersten Fall / da nemblich die interna & Arcana Patriæ einer beständi-
ger Gefahr der Entdeckung und öffentlicher Kundmachung exponirt bleiben / so-
thanen Landen das grösste Präjudiz zugezogen wird.

Wie ungleich schließlichen von denen Gölischen Ritterbürtigen Landständen
Seiner Churfürstl. Durchl. wohlgemeinte Absichten / wegen Perzquirung des
Vertrags in Dero gesambten Landen fast beissentlich eingenommen oder aufge-
legt werden wollen / solches befremdet Dieselbe nicht wenig ; Seiner Chur-
fürstl. Durchl. Landts-Fürst-Rätterl. Gedancken seynd hierunter niemahlen dahin
gangen / Dero Göllich-und Bergischen Landständen das Ihnen zukommendes
Haupt-und Declarations-Recels-mäßiges Einwilligungs-Recht zu beschräncken ;
sonderen nur es in die Weeg zu richten / daß Dero gesambte Landen und Untertha-
nen die Bürden mit durchgehender Gleichheit aufgeleget-und Sie Landstände hier-
durch von der von Thro Churfürstl. Durchl. für Dero Göllich-und Bergische Un-
terthanen hegender Landts-Fürstl. Milde annoch mehrers überzeugeet - mithin (da so
gar in denen öffentlich getruckten Zeitungen enthalten gewesen / ob wären Dero
Göllich-und Bergische / und Neuburgische / vor Dero Chur-Pfälzischen Unter-
thanen prägravirt / und dieses die Ursach / warumb Landstände das von Ihrer
Churfürstl. Durchl. gnädigst erforderetes Quantum zu verwilligen / Bedencken
trügen) das Publicum so wohl / als die solche Meinung führende Landstände auß
diesem irrigen Bahn gesehet werden mögten ; Urkund mehrhöchstged. Ihrer Chur-
fürstl. Durchl. eigenhändiger Unterschrift / und hervorgetruckten geheimen Cam-
mer Cansley-Secret-Insiegels. Schwefingen den 5. Octobris 1722.

C. P. Churfürst

Vt. May

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris
proprium

Halberg.

Extra

Extractus Landtags
Göllich-und Bergischen Lan-
den, sub Pa-
genumer Ruben, sub Pa-
cia. num. post

Was man bey der
Churfürstlichen Durchl.
in den Landtagen zu
berathen hat, und
die Urtheile darzu mit
eigenen Händen
zu schreiben
Pro Extractu

Extract Landtag
vom 2. Apr.

Was man bey der
Churfürstlichen Durchl.
in den Landtagen zu
berathen hat, und
die Urtheile darzu mit
eigenen Händen
zu schreiben
Pro Extractu

Anna

Extractus Landtags Prothocolli der von
Gülich- und Bergischen Landtständen gethaner ferner
gemeiner Relation, sub Präsentato 22. Martii 1689.
circa 4. tam post Meridiem.

N. 26.

Lunæ 21. Martii 1689.

Bvorab wan dasjenige / was Ihre Churfürstl. Durchl. dabenebens /
ohne der Landtständen Zuthuen und Einwilligen in beyden Länderen
gnädigst aufgeschrieben / und beybringen lassen / sambt denen von ge-
samten Ständen zur Auffnahm bereits ernent- und unterthänigst einge-
willigten 3000. Rthlr. darzu mit employrt und verordnet werden.

Pro Extractu cum vero Originali concordante

J. R. Mülheim

Extract Landtags Protocolli
vom 2. April 1705.

N. 21.

Wdrauff dan Höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. Ständen
hinwieder gnädigst mündtlich geantwortet : es were Deroselben
fast frembd zu vernehmen / daß Stände keinen Entschuldigen /
Seine Churfürstl. Durchl. zu beschuldigen / als hätten Sie durch
Einführung der Licentien-Anlage / wider Landtags-Handlungen/
und Vergleich de Anno 1649. auch dem Haupt- und Declarations-
Recels zugegen gehandelt / dessen Sie Stände gar nicht geständtlich / indeme
Ihro wißig / wie selbige zu verstehen / und was Ihro als Landts-Fürsten gebühre/
und besorgen zu können ; wolten also Stände / dergleichen Anzöpfung Sich
künftighin gänglich zu enthalten / gnädigst ernstlich gewarnet haben ; da Sie es
sonst tragenden Landts-Fürstl. Ampts halber gegen Dieselbe zu andern / nicht ent-
briget seyn können ; Zumahlen Seine Churfürstl. Durchl. (als Stände an Ihrer
schuldigster Incumbenz in Bewilligung der höchst nöthigen Subsidien / Dero zu
Dienst Ihrer Kayf. Majest. und des Publici , auch Defension des lieben Vaterlandes
auff den Beynen habender Miliz manquiret haben) tragenden Landts-Fürstlichen
Ampts halber / zu Conservation Dero Landt und Unterthanen / und Beordnung
des durch nicht Bezahlung Dero Troupen besorgenden irreparabelen Präjudic
selbst prospiciiren- und die zulängliche Mittelen der Licent- und Consumptions An-
lage zu ergreifen genöthiget werden ; wünscheten anders nicht / als daß die
Conjuncturen sich dergestalt verändern mögten / daß Dero liebste Unterthanen/ und
sonderlich erschöpffter armer Landtman in etwa soulagiret werden- und wieder zu
Kräften kommen könten ; gleich sich dan auch nicht fügen wolte / daß intuitu jeh-
mahligter Einwilligung die Licent-Anlagen alsbald auffgehoben werden solten ; zu-
mahlen Ihro Churfürstl. Durchl. Sich sonsten zu diesem oder jenem modo, wan er
nur zu der geforderter Exigenz zulänglich befunden würde / indifferent gnädigst
bezeigten : aber vor allem versichert seyn wolten / daß das ganze Quantum ohne die
höchste verderbliche Executiones von Monath zu Monath netto eingehen würde ; zu
welchem Ende die Bediente vom Landt gegen den 15. ten dieses anhero beschreiben
lassen / gestalten ihre Erklärung anzuhören / und mit Landtständen Deputirten das
Werck dergestalt zu überlegen / ob man die vorgeschlagene Modos zulänglich und
practicabel / mithin das Conto darbey sicherlich finden könne &c.

Pro Extractu cum Originali concordante.

J. R. Mülheim,

Mnnnn

Extra-

N. 22.

Extractus Protocolli

Veneris den 27. ten Martii 1705. circa 11. mam matutinam
auffm Göllich- und Bergischen Landtag
zu Düsseldorf.

Es nun Bergische abgetreten / haben Gölliche Landstände in puncto
Denominationis Quanti per Syndicum Doctorem Codonéum dahin er-
kläret / daß unter dem in Relatione Communi angeführt- und auß-
bedungenen Reservat und Conditionen / zu der vorgestelter Exigenti
die Summ von sechsmahl-Hundert Tausent Rthlr. vor dießmahl auff
ein Jahr / dergestalt unterthänigst einwilligen thäten / daß vor erst
von jedem Contribuablen Morgen 10. Schilling im ganzen Land indifferent abge-
führt- und das residuum durch einen Familien Matricular Anschlag (worin die ver-
mögenste 20. bis 24. Rthlr. die weniger vermögende aber 4. 6. 8. 10. bis 12. Rthlr.
mehr oder geringer / nach Betrag habender Nahrungen / Gewinn- und Gewerbs
abzutragen ; auch ein jeder von außwendigen Beerbten ins Landt überschlagenden
Contribuablen Morgen 2 1/2 Rthlr abzuführen) bezubringen sich angelegen seyn
lassen wolten 2c.

Worauff die Bergische hineingelassen / und hat Nahmens Derselben der
Syndicus Lrus Esken unter dem in der allgemeiner Relation enthaltenem Beding und
Terminis die Halbscheid dessen / was Gölliche würcklich praktiren würden / derges-
talt eingewilliget / daß jederen Ampts Contingent zur Halbscheid / aber auff
Maas und Weiß / wie die zugleich übergebende schriftliche Relation mit mehrerem
nachführen thäte / durch den Familien Anschlag begebracht werde 2c.

Worauff Serenissimus ferner erkläret : wie dan Ihro Churfürstl. Durchf.
Sich absolutè vorbehalten / so oft der new aufgefundene Modus im geringsten nicht
richtig eingehen- oder die arme Unterthanen mit schweren Executionen wieder belegt
würden werden / die Consumption und Licent wieder einzuführen / und demnachst
auff Landts- Fürstl. hoher Authorität dasjenige vorzustellen / was Sie Dero lieben
Unterthanen als ein wahrer Landts- Vatter und Ober- Vormunder am nützlichsten
zu seyn finden werden.

Pro Extractu cum suo vero Originali
concordante
J. R. Mülheim,

Art

4 (32)
Die Rom. R.
in Hispanien
Boheim R.
Allerunterthänigste nahe
und die wenig ammaßliche An-
ständen mit Ernst ab und vor
Majora Collegiorum befolget
Chur-Väterlich
Ad Ca
Göllich- und Bergisch
Cont
Duch-Väterlich/ als Herzoge
Gen. Act. Num. 23.
16 Aprilis 1705.
Art
Nun